

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 105 (1960)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

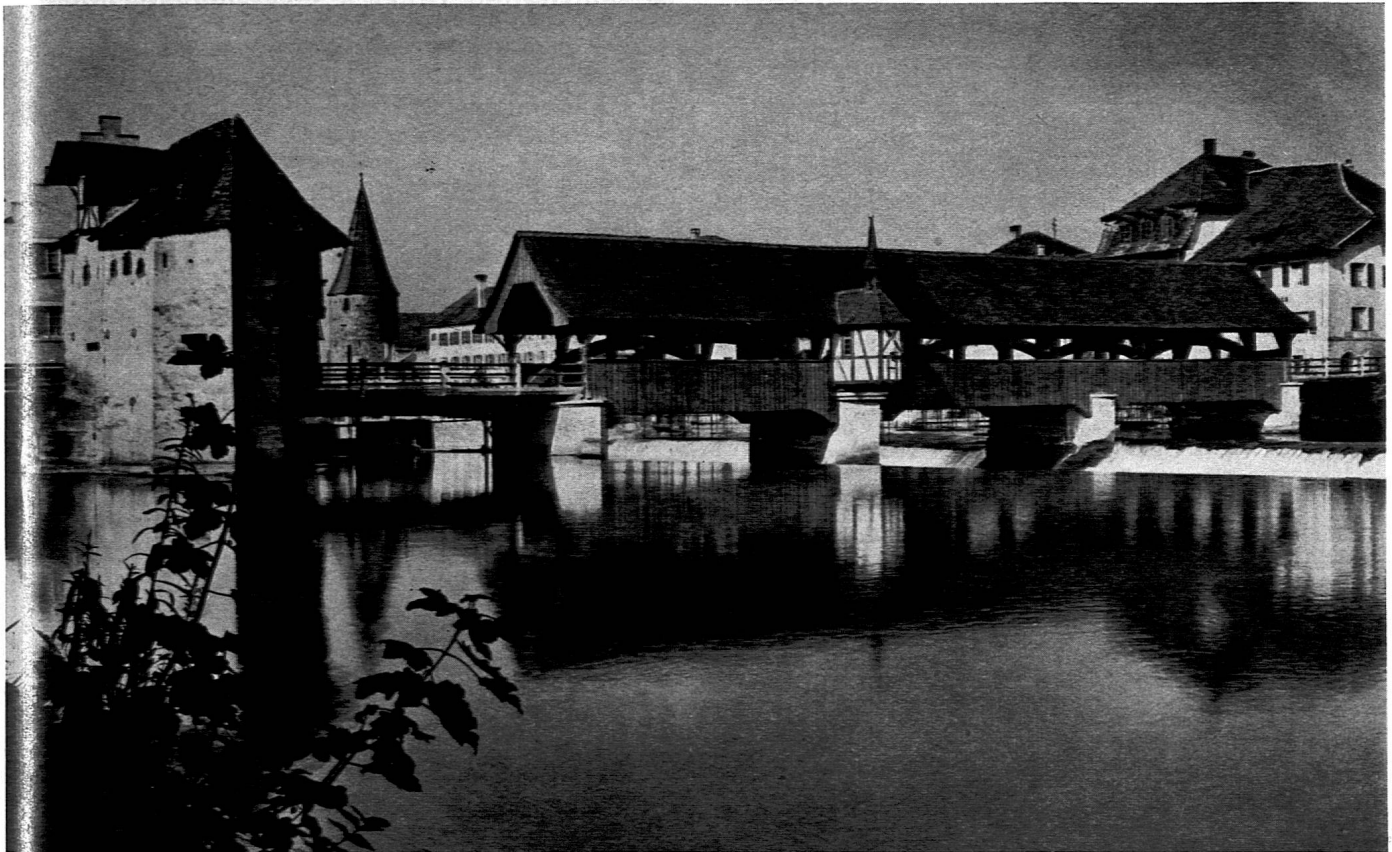
25

105. Jahrgang

Seiten 749 bis 772

Zürich, den 17. Juni 1960

Erscheint freitags



Bremgarten: Bollhaus mit Reussbrücke; im Hintergrund: Hexenturm

In der vor einigen Jahren vielversprechend begonnenen Reihe der «Aargauischen Heimatführer» (Verlag H. R. Sauerländer, Aarau) erschien kürzlich das Bändchen *Bremgarten* (Schloss Hallwil, Kaiserstuhl, Laufenburg und Schloss Lenzburg gingen ihm voran). In den viereinhalb Bogen starken Textteil teilten sich als Verfasser Bezirkslehrer und Lokalhistoriker Dr. Eugen Bürgisser (Bremgarten) und Dr. Peter Felder, Inventarisor der Aargauischen Kunstdenkmäler, zwei Autoren also, die für fachgerechte Bearbeitung und Darbietung des Stoffes bürgen. Dieser ist nach bewährten Vorbildern in kleinere Abschnitte unterteilt, was die Benützung des Bändchens erleichtert und was man als Leser schätzt. Stichproben ergaben, dass der Text lebendig geschrieben ist und dem Laien nirgends irgendwelche Schwierigkeiten bietet. Vollends der Lehrer, der in seinem Unterricht auf das malerische Reußstädtchen etwas eingehender zu sprechen kommt, darf das kleine Werk vertrauensvoll als Quelle und Hilfsmittel benützen. Der Bildteil ist ebenfalls mit viel Sorgfalt gestaltet worden, so dass das Ganze einen gediegenen Eindruck macht. Wer das aargauische Bremgarten bisher noch nicht näher kannte, nun aber in diesem «Heimatführer» blättert, wird erstaunt sein, wie überraschend reich die kleine Stadt an Kulturgut ist. nn.

(Die Abbildung entstammt dem «Heimatführer».)

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Inhalt

105. Jahrgang Nr. 25 17. Juni 1960 Erscheint freitags

Aufsätze zur schweizerischen Schulorganisation und zum Schulrecht
Glossen zur Welt der Schule
Vom Wert des Landdienstes
Die Maturitätsausweise und ihre Berechtigungen
Orthographische Kurzlektionen, Nr. XXXVI
Leute machen Kleider — Kleider machen Leute
Zur Turnstunde
Schweizerischer Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge
Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Baselland, Luzern, St. Gallen, Thurgau
Kurse / SLV
Beilage: Pestalozzianum Nr. 5

Redaktion

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Büro: Beckenhofstrasse 31, Postfach Zürich 35, Telefon (051) 28 08 95

Beilagen

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Telefon 28 55 33
Das Jugendbuch (6mal jährlich)
Redaktor: J. Haab, Schösslistrasse 2, Zürich 44, Telefon 28 29 44
Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktion: Hans Wymann, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Tel. 28 04 28
Der Unterrichtsfilm (4mal jährlich)
Redaktor: Dr. C. Pool, Nägelistrasse 3, Zürich 44, Telefon 32 37 56
Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1- oder 2mal monatlich)
Redaktor: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49, Tel. 42 52 26
Musikbeilage, in Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Hausmusik (6mal jährlich)
Redaktoren: Willi Gohl, Schützenstrasse 13, Winterthur; Alfred Anderau, Greifenseestrasse 3, Zürich 50

Administration, Druck u. Inseratenverwaltung

Conzett & Huber, Druckerei und Verlag, Postfach Zürich 1, Morgartenstrasse 29, Telefon 25 17 90

Versammlungen

(Die Einsendungen müssen jeweils spätestens am Montagmorgen auf der Redaktion eintreffen.)

LEHRERVEREIN ZÜRICH

Lehrerturnverein. Montag, 20. Juni, 18.30 Uhr, Sihlhölzli Halle A, Leitung: Hans Futter. Leichtathletik: Schulungs- und Wettkampfformen im Werfen.

Lehrerinnenturnverein. Dienstag, 21. Juni, 17.45 Uhr, Sihlhölzli Halle A, Leitung: Hans Futter. Unterstufe: Laufen, Springen, Werfen (Spiel- und Schulungsformen).

Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung. Freitag, 24. Juni, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster, Leitung: Max Berta. Laufen, Stafetten.

Lehrerturnverein Limmattal. Montag, 20. Juni, Orientierungslauf, Leitung: A. Christ. Besammlung: Restaurant «Mühlehalden», Nassenwil. 18.00 Uhr startbereit, Kompass, Maßstab und Bleistift mitbringen. Teilnehmer ohne Transportmittel möchten sich bis 17. Juni bei W. Michel (Tel. 42 54 26) melden. Bei schlechtem Wetter: Turnen und Spiel im Kappeli, Verschiebung des Laufes um eine Woche. Auskunft Tel. 11. Auch Nichtlimmattaler sind freundlich eingeladen.

AFFOLTERN a. A. Lehrerturnverein. Freitag, 24. Juni, 17.45 Uhr, Turnhalle Affoltern a. A. Schwimmlektion 2. und 3. Stufe mit Schulklasse.

ANDELFINGEN. Lehrerturnverein. Dienstag, 21. Juni, 18.30 Uhr. Lektion 3. Stufe Mädchen; Spiel.

HINWIL. Lehrerturnverein. Freitag, 24. Juni, 18.15 Uhr, in Rütli. Vorbereitende Übungen und Spiel des Barlaufes.

HORGEN. Lehrerturnverein. Freitag, 24. Juni, 17.30 Uhr, in Rüschlikon. Schwimmlektion. Bei schlechtem Wetter Partnerübungen. Auskunft Tel. 92 49 96.

SCHULKAPITEL MEILEN. Exkursion an den Untersee. Mittwoch, 22. Juni. Beginn der 2. Kapitelsversammlung 9.45 Uhr in der evangelischen Stadtkirche Stein am Rhein. Anschliessend Führungen durchs Städtchen und durch das Kloster St. Georgen. 14.30 Uhr (nach Wahl) Führungen durch die Nähmaschinenfabrik «Bernina» in Steckborn, durch das Napoleonsmuseum im Schloss Arenenberg und durch die Landwirtschaftliche und Hauswirtschaftliche Schule des Kantons Thurgau auf Arenenberg. Der Vorstand

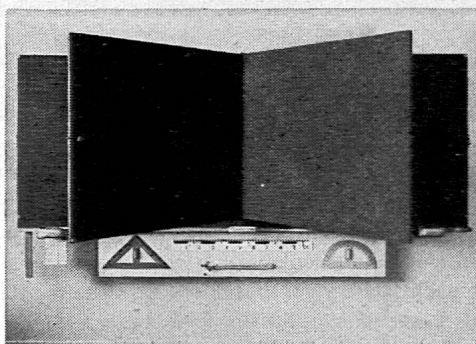
PFÄFFIKON. Lehrerturnverein. Montag, 20. Juni, 17.30 Uhr, in Pfäffikon. Lektion Knabenturnen 3. Stufe.

USTER. Lehrerturnverein. Montag, 20. Juni, 18.00 Uhr, Besammlung in Ellikon zum Rheinschwimmen. Bei schlechtem Wetter: 17.50 Uhr Mädchenturnen, Krämeracker, Uster. Auskunft ab Montag, 13.00 Uhr, Tel. 96 68 39 oder 97 01 19.

WINTERTHUR. Lehrerturnverein. Montag, 20. Juni, 18.00 Uhr, Kantonsschule. Lektion 3. Stufe Mädchen; Spiel.

Lehrerinnenturnverein. Donnerstag, 23. Juni, 17.45 Uhr, Geiselweid. Lektion 3. Stufe Mädchen; Spiel.

Lehrerverein - Arbeitsgemeinschaft für Sprache. Freitag, 24. Juni, 19.30 Uhr, Barockhäuschen, Winterthur. Thema: Stoffsammlung für das Sechstklassbuch.



Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäss die Spezialfabrik

Hunziker Söhne, Schulmöbelfabrik AG, Thalwil

Tel. (051) 92 09 13 Gegründet 1876

Lassen Sie sich unverbindlich beraten



Knabeninstitut Montana Zugerberg

1000 m über Meer

Internationale Schule mit allen Unterrichtsstufen

Ferienkurse Juli-August

Vormittags Unterricht (Sprachen, Nachhilfe in allen Schulfächern), nachmittags Sport, Spiele, Ausflüge

Beginn des neuen Schuljahres 6. September 1960

Nähere Auskunft und Prospekte durch den Direktor:
Dr. J. Ostermayer Tel. (042) 4 17 22

Aufsätze zur schweizerischen Schulorganisation und zum Schulrecht

Siehe SLZ Nrn. 2 und 4, 1960

V

Aussagepflicht und Rechtsschutz des Lehrers

Anlässlich der Generalversammlung des Kantonalen Lehrervereins Schaffhausen hielt Herr Dr. F. Schwank, Staatsanwalt, ein Kurzreferat über obiges Thema, das recht viele Kolleginnen und Kollegen interessieren dürfte.

Dem Referenten waren vom Vorstand des Lehrervereins aus die folgenden Fragen gestellt worden:

«Wie weit ist der Lehrer den Gerichten gegenüber zu Aussagen über seine Schüler verpflichtet? Werden die Aussagen und Berichte vertraulich behandelt oder können sie die Parteien einsehen? Wird von ihnen an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen Gebrauch gemacht?»

Folgender Fall gab Anlass zu obigen Fragen: Ein Lehrer sollte dem Jugendanwalt einen Bericht über einen Jugendlichen abgeben, der in ein Strafverfahren verwickelt war. Unter Hinweis auf Artikel 90 des Eidg. Strafgesetzbuches teilte das Jugendgericht dem Lehrer folgendes mit: «Als Lehrer sind Sie somit verpflichtet, über X Auskunft zu erteilen. Wir ersuchen Sie, uns den gewünschten Bericht umgehend zuzustellen, ansonst wir Sie zur Hauptverhandlung als Zeuge laden müssten.»

Damit sei zunächst die Frage nach der *Zeugnispflicht* in Strafprozessen gestellt. Diese werde von den meisten Prozessordnungen ausdrücklich umschrieben und etwa als Bürgerpflicht bezeichnet. Sie sei aber umfassender, weil sie sich auf alle Einwohner des Landes erstrecke und nicht nur auf die Bürger beschränkt bleibe. Im Interesse der Verbrecherbekämpfung unterstehe ihr jedermann. Von der Zeugnispflicht gebe es aber eine Reihe von Ausnahmen:

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen: Personen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind; die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Verlobte und Ehegatten des Beschuldigten.

Das Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutze des Zeugen selbst und seiner Angehörigen, wenn er sich oder nahe Angehörige durch seine wahren Aussagen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

Das Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutze von Berufsgeheimnissen (Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte).

Das Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutze von Amtsgeheimnissen.

Für die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts des Lehrers interessiert uns nun diese letzte Gruppe von Verweigerungsgründen ganz besonders.

Der Referent wies nach, dass der Lehrer in jenen wenigen Kantonen, die dem Beamten im Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligen, sich nicht auf diese Bestimmungen berufen könne. Wenn man den Lehrer von der Zeugnispflicht ausnehmen wollte, müsste man ihn, wie den Geistlichen, besonders erwähnen. Es sei in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Vormund, ohne Rücksicht auf Gewissenskonflikte, in die er dadurch eventuell gerate, zum Zeugnis gegen

sein Mündel verhalten werden könne. Für den Lehrer gebe es nach den geltenden Prozessgesetzen *kein* Zeugnisverweigerungsrecht, *so dass er vor Gericht zur Aussage über seine Schüler verpflichtet sei.*

Neben der Auskunftspflicht streifte der Referent noch kurz die Frage der sogenannten *Anzeigespflicht*. Die Schaffhauser Strafprozessordnung stellt dazu fest: Jedermann ist zur Anzeige von Verbrechen oder Vergehen, welche von Amtes wegen verfolgt werden, *berechtigt*. Eine allgemeine *Anzeigespflicht* für Verbrechen und Vergehen (mit Zuchthaus bzw. Gefängnis bedrohte Handlungen) besteht somit nicht.

Jeder Lehrer sollte aber wissen, ob ihn das kantonale Recht für einen Fall als anzeigepflichtig erkläre, den das Schaffhauser Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Artikel 43 wie folgt umschreibt:

«Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung ungesäumt der Waisenbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist namentlich jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Fall erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.»

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das *Zürcher Einführungsgesetz zum ZGB*.

Der Referent wandte sich hierauf der Frage der *Bedeutung der Berichte* zu, die der Lehrer im Rahmen seiner Auskunftspflicht, namentlich im Jugendstrafverfahren, abzugeben habe, und führte aus: Es ist offensichtlich, dass der Lehrer oft der einzige, sicher aber der berufenste und objektivste Berichterstatter über die Erziehung eines Jugendlichen ist. Der aufgeschlossene Lehrer wird auch über Lebensverhältnisse und Verhalten eines Kindes Entscheidendes zu berichten wissen. Durch die in Artikel 83 und 90 im Strafgesetzbuch umschriebenen Vorkehren zur Persönlichkeitserforschung soll die Grundlage für den Entscheid über die zu treffenden Massnahmen geschaffen werden. Diese sind namentlich dann von grosser Tragweite, wenn auf Grund der eingeholten Berichte auf das Vorliegen einer sittlichen Verwahrlosung, Verdorbenheit oder Gefährdung geschlossen werden muss, so dass es zur Anstaltseinweisung kommt. Hafter, einer der verdienten Schöpfer des neuen Strafrechts, weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Artikel 83 und 90 des Strafgesetzbuches prägnanter Ausdruck einer bestimmten Tendenz des Gesetzes sei, dem es darum gehe, neben der Tat den Täter, den *Menschen*, zu ergründen. Die gleiche Tendenz finden wir auch im Artikel 43 des StGB, der von der Einweisung Erwachsener in eine Arbeiterziehungsanstalt handelt, und im Artikel 63, der es dem Richter zur Pflicht macht, bei der Strafzumessung auf das Verschulden des Täters abzustellen und Beweggründe, Vorleben und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Für diese Entscheide, das stellte der Referent mit Nachdruck fest, stützen sich die Richter massgeblich auf Berichte von Lehrern, wenn solche vorliegen. Sie werden im Erwachsenenstrafrecht relativ selten eingeholt, sollten aber bei Tätern im Uebergangsalter (zwischen 18

und 20 Jahren), wenn nicht eine Bagatelle vorliegt, nicht fehlen. Beim 18—20jährigen kann der Richter eine erhebliche Strafmilderung eintreten lassen, was er aber beim eigentlichen Frühkriminellen vermeiden sollte. Wird dieser zum Rückfallverbrecher, so vermögen einst vom Jugendanwalt eingeholte Lehrerberichte spätere Massnahmen — deren letzte die Verwahrung ist — noch entscheidend zu beeinflussen.

Damit sind wir nun zur zweiten Frage dieses Themas gelangt: «Werden die Aussagen und Berichte vertraulich behandelt oder können sie die Parteien einsehen? Wird von ihnen an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen Gebrauch gemacht?»

Diese Fragen sind wohl für das Jugendgerichtsverfahren und den Erwachsenenstraftprozess gesondert zu betrachten. Was den letzteren betrifft, genügt ein Hinweis auf die Verteidigungsrechte, die ein rechtsstaatliches Strafverfahren gewährleisten muss. Es ist ohne weiteres zu begreifen, dass der Angeklagte auf der ganzen Linie, wo er angegriffen wird, die Möglichkeit der Verteidigung haben muss. Wenn wir vorhin von der Bedeutung der Berichte zur Person bei der Strafzumessung gesprochen haben, so ist sofort klar, dass die Personalakten nicht zum Geheimdossier werden dürfen. Eine vertrauliche Behandlung gibt es nicht. Die Parteien können in die Akten Einsicht nehmen. An der öffentlichen Gerichtsverhandlung wird von diesen Berichten Gebrauch gemacht.

Mit Bezug auf das Jugendstrafverfahren wies der Referent auf die im Kanton Schaffhausen geltende Ordnung hin: «Verhandlungen und Urteilseröffnung im Strafverfahren von Kindern und Jugendlichen sind *nicht* öffentlich. Die Akten dürfen nur an Untersuchungs-, Gerichts- und Vormundschaftsbehörden herausgegeben werden. Die zuständigen Stellen geben, *soweit tunlich*, den gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen *auf Verlangen* von den *wichtigeren* Untersuchungsmassnahmen und Ergebnissen in *geeigneter Weise* Kenntnis.»

Soweit Berichte von Lehrern, Vormündern oder Arbeitgebern verlesen werden müssen, würden sie nie unter dem Namen des Verfassers, sondern als Berichte der Schule bzw. als Arbeitgeberbericht offenbart. Damit könne dem Postulat einer gewissen Diskretion Rechnung getragen werden, weil unsere jugendlichen Sünder nicht nur einen Lehrer und viele auch schon mehrere Arbeitgeber gehabt hätten.

Der Rechtsschutz des Lehrers

Anlass zu dieser Frage gab ein Vorfall in einer schaffhauserischen Gemeinde, als eine rabiante, ausser Rand und Band geratene Frau einen Lehrer im Schulhaus tätlich angriff. Der betreffende Kollege wandte sich, um Rechtsschutz ersuchend, an den Vorstand des Kantonalen Lehrervereins. Dieser leitete das Gesuch an den Regierungsrat weiter, der es aber mit der Begründung ablehnte, nach dem Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen sei der Elementarlehrer *Gemeindebeamter*. Das neue kantonale Personalgesetz, das die angezogene Rechtsschutzbestimmung enthalte, treffe daher auf die Elementarlehrer *nicht* zu. Im Kanton Schaffhausen ergibt sich daraus die merkwürdige Situation, dass der Reallehrer (Sekundarlehrer) als kantonal Beamter den Rechtsschutz des Personalgesetzes geniesst, nicht aber der Elementarlehrer, der Gemeindebeamter ist. Der Referent betonte in diesem Punkt, dass die unterschied-

liche Behandlung von Elementarlehrern und Reallehrern sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Zuhanden der örtlichen Schulbehörden zog er daraus den Schluss, es sei diese formalrechtliche Zurücksetzung dadurch auszugleichen, dass Rechtsschutzgesuche von Elementarlehrern nach den gleichen Gesichtspunkten behandelt würden, die der Regierungsrat auf die nach Personalgesetz eingereichten Begehren anwende. Bei der Frage der Gewährung von Rechtsschutz sollte die Ueberlegung im Vordergrund stehen, dass die Arbeit des Lehrers nur in einer ruhigen und geschützten Atmosphäre fruchtbar sein könne. Ein in rechtliche Auseinandersetzungen verwickelter Lehrer sei für die Schultube weitgehend verloren. Abschliessend meinte der Referent, das eingangs erwähnte Beispiel zeige, dass die Frage des Rechtsschutzes für den Lehrer — ohne Rücksicht auf die Stufe — aktuell werden könne, wenn auch die Zahl der Rechtsschutzfälle in der Praxis klein sei.

Ernst Leu

PFLICHT DER LEHRER ZUR ANZEIGE VON VERBRECHEN ODER VERGEHEN IN ANDERN KANTONEN

Zur Ergänzung des vorstehenden Berichtes über Aussagepflicht und Rechtsschutz des Lehrers haben wir uns an die *Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft* der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren gewandt und in freundlicher Weise die nachfolgenden Ergänzungen erhalten:

Kanton Zürich. Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899:

§ 48. «Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.»

Kanton Luzern. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953:

§ 13. «Lehrer und Schulbehörden überwachen das Betragen der Schüler in und, soweit möglich, ausserhalb der Schule und sind dabei von den Inhabern der elterlichen Gewalt zu unterstützen. ...

Bei Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Strafgesetze ist nach den Vorschriften des Jugendstrafrechtes und der Jugendstrafrechtspflege vorzugehen.

Strafbare Handlungen und schwere Disziplinarvergehen von Schülern sind dem Erziehungsdepartement zu melden, das für die Weiterverfolgung Weisungen erteilt.

Kanton Schwyz. Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937:

§ 31. «Das Strafverfahren ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. Bei wirklichen Vergehen hat der Lehrer die Kinder dem Schulrate schriftlich zu verzeigen, welcher diese Fälle der zuständigen Strafbehörde überweist.»

Kanton Glarus. Gesetz über das Schulwesen des Kantons Glarus vom 1. Mai 1955:

Art. 40. «... Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind Schulbehörden und Lehrer verpflichtet, bei den Vormundschaftsbehörden die zu seinem Schutze nötigen Vorkehrungen zu veranlassen.»

Kanton Zug. Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898:

§ 76. «Der Lehrer ist der unmittelbare Vorsteher der Schule und soll die Kinder ... und deren Aufführung in und ausser der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen. ... Mängel und Uebelstände, allfällige Vorstellungen und Wünsche hat er der Schulkommission kundzutun ...»

Kanton Solothurn. Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873:

§ 41. «Die Schullehrer haben im allgemeinen die Pflicht, die ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu tun, was das Wohl der Schule fördern kann, und Mängel und Uebelstände der geeigneten Behörde anzuzeigen.»

Kanton Baselstadt. Schulgesetz vom 4. April 1929:

§ 146. «Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn Mißstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.»

Kanton Baselland. Schulordnung vom 30. Dezember 1948:

§ 46. «Schüler, welche die Bestimmungen der Schulordnung übertreten oder sich gegen die Schuldisziplin vergehen, werden bestraft. ... In schweren Fällen hat der Lehrer der Schulpflege Anzeige zu erstatten.»

Kanton Waadt. Loi du 19 février 1930 sur l'instruction publique primaire:

Art. 70. «Les plaintes des membres du personnel enseignant contre les écoliers ou leurs parents et tuteurs, ainsi que celles des parents ou tuteurs contre un ou plusieurs membres du personnel enseignant doivent être portées par écrit au président de la commission scolaire. ... Les mesures administratives prises en application du présent article sont sans préjudice d'une action civile ou pénale s'il y a lieu.»

Kanton Neuenburg. Loi sur l'enseignement primaire, du 18 novembre 1908:

Art. 89. «Le président ou un délégué de la commission scolaire reçoit les plaintes portées par l'instituteur contre les écoliers, leurs parents ou autres personnes responsables, et réciproquement...»

Règlement général pour les écoles enfantine et primaire, du 31 janvier 1930:

Art. 74. «En cas de faute plus grave (vagabondage, vol, mendicité, etc.), le corps enseignant fait rapport à l'autorité scolaire.»

Kanton Genf. Règlement de l'enseignement primaire, du 26 juillet 1936:

Das Reglement bestimmt keine ausdrückliche Anzeigepflicht der Lehrer, schreibt aber in Art. 28 vor:

«Les dispositions généralement prescrites par le présent règlement n'épuisent pas toutes les obligations de l'instituteur; au contraire, dans certains cas, celui-ci a le devoir de faire preuve d'initiative et de prendre les responsabilités nécessairement inhérentes à sa tâche.»

Diese Bestimmungen, die ausdrücklich die *Anzeigepflicht des Lehrers* bei Mißständen und Vergehen festlegen, stammen alle aus kantonalen Schulgesetzen. Einige Kantone beschränken sich darauf, dem Lehrer durch das Schulgesetz eine allgemeine Aufsichtspflicht über die Schüler in der Schule und, soweit möglich, auch ausserhalb derselben zu überbinden. Die Konsequenzen solcher Vorschriften sind in einem Aufsatz über «Haftung und Schulbetrieb», Doppelheft der SLZ Nr. 14/15, 1959 (S. 409—414, 104. Jahrgang), ausführlich dargestellt worden.

Man kann auch ohne ausdrückliche Bestimmung, schreibt die erwähnte Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft, aus den angedeuteten Vorschriften die Pflicht des Lehrers ableiten, an zuständiger Stelle Anzeige zu erstatten, wenn ein Kind verwahrlost oder in seinem geistigen oder leiblichen Wohl gefährdet ist.

Die *allgemeine* Anzeigepflicht für Verbrechen und Vergehen ist im Strafrecht bzw. den kantonalen Einführungsgesetzen zum *Eidg. Strafgesetzbuch* (StGB vom 21. Dezember 1937) geordnet und müsste aus diesen Unterlagen zusammengestellt werden. Diese fehlen der Zentralstelle. Wir glauben, ohne besondere Veranlassung die angedeutete Weiterung nicht vornehmen zu müssen. Für die berufliche Tätigkeit des Lehrers genügen die obigen Angaben. Der Zentralstelle, die der Erziehungsdirektion des Kantons St. Gallen zugeordnet ist, danken wir für ihre schon oft erprobten guten Dienste. *Sn*

Glossen zur Welt der Schule

Schulzimmer

Das Wort Zimmer klingt kühl. Stube tönt wärmer. Stube kommt von stufa, Ofen. In unsern Schulzimmern brennen keine Oefen mehr, ist kein Feuer zu sehen, spenden Radiatoren abstrakte Wärme, möchte ich sagen.

Blieben wir bei dem gebräuchlichen Worte Schulzimmer! Denn gar nichts nützt es, einer fragwürdigen Sache einen schöneren Namen anzuhängen. Sondern die Sache soll sich ändern. Man überlege, wie das Schulzimmer die Atmosphäre einer Stube annehmen könnte.

Die Stube soll das Wesen des Hausvaters kräftig widerspiegeln und eben dadurch eine gute Kinderstube sein. Das ist nur zu erreichen, wenn der Hausvater etwas vom Wohnen überhaupt, vom richtigen Dasein, vom Menschsein in möglichster Ganzheit versteht. Bei sich selber muss er ansetzen, nicht das Schulzimmer neu einrichten wollen, bevor er sein Inneres tauglich eingerichtet hat.

Alsdann wirft er Ballast aus den Schränken, reinigt die Wände von überaltertem «Schmuck», heftet Kinderzeichnungen auf und bringt gar sein Lieblingsbild von

zu Hause: das Schulzimmer will ja zur Stube werden, hier hat das Bild so viel Heimatrecht wie daheim, die Schulstube ist gleichsam ein Raum von des Lehrers Heim — verbringt er nicht hier einen grossen Teil seines Lebens?

Ein Kind entdeckt unter seinem Tisch einen Käfer, golden und grün, er ist leider tot, doch so noch schön. Tagelang liegt er auf des Lehrers Tisch. Der Lehrer erzählt vom Leben solcher Käfer. Es freut ihn, später auf dem Tisch eines Kindes auch einen Käfer zu sehen. Der glänzt wie ein Edelstein neben dem nüchternen Federhalter.

Der Lehrer hat einen Wiesenstrauss in einen bauchigen Krug gestellt, Salbei, Butterblumen, Sauerampfer und Margeriten. Die Kinder tauchen den Pinsel in Blau und Gelb, in Rot und Grün, sie malen den Strauss. Die Bilder hangen an der Wand. Auf zwei Kindertischen stehn am Tage darauf auch Wiesensträusse. Niemand fragt: Darf man das? Alle fühlen: Das ist unsere Stube.

In der Ecke bei seinem Tisch heftet der Lehrer Dinge an die Wand, von denen die Schüler nichts verstehen; doch ahnen sie, dass ihm diese Sachen wert sind, und

so wird es schon etwas Rechtes sein. Es ist der Abdruck einer Notenhandschrift von Johann Sebastian Bach, ein flüssiges, kühnes Auf und Ab von Notenfähnchen und Notenköpfen. Daneben hängt ein Bild des alten Goethe aus einer Zeitschrift. Eine Notiz ist aufgespiesst, nichts für Kinder, aber sie respektieren sie.

Hier also ist gewissermassen die Wohnecke des Lehrers, wo er auch nach der Pause manchmal, nicht ganz ganz vorschriftsgemäss, eine noch brennende Tabakpfeife hinlegt; die Buben an den vordersten Tischen erschnuppern zuweilen ein Räuchlein davon, und so wäre denn, allen Radiatoren zum Trotz, doch noch echtes Feuer im Zimmer.

Solcher Wärme kann man entgegenhalten: Ein Schulzimmer sei ein ehrliches Schulzimmer, eine Werkstatt ohne Privates, ein hygienischer Arbeitsraum und sonst nichts.

Ich habe beiderlei Schulzimmer gesehen; die wohnlichen haben mir immer besser gefallen. Ich halte sie für bessere Kinderstuben als die ausdividiertesten Lehrräume voller Apparaturen, wo heute der, morgen jener unterrichten kann, es ändert nichts am Zimmer.

Georg Gisi

Vom Wert des Landdienstes

In einem Klassenlager haben wir unsere Sekundarschüler für einen Tag auf Bauernhöfe zum Heuen geschickt, und siehe: dieser Tag war *das* Erlebnis der Woche! Es hat so mächtig eingeschlagen, dass sich darnach jeder vierte Schüler der Klasse freiwillig für den Landdienst meldete, also von sich aus auf zwei Ferienwochen verzichtete, um Hand anzulegen, wo es not tat.

Im folgenden Mai haben wir den Schülern der dritten Sekundarklasse einen Vorschlag unterbreitet: Statt eines Klassenlagers lässt euch die Schule für eine Woche frei, sofern ihr euch für den *Landdienst* meldet! Und die Schüler meldeten sich, nicht alle freilich und nicht mit jubelnder Unbekümmertheit. In einigen Fällen zwangen gesundheitliche Gründe (Heuschnupfen) zum Verzicht, in andern verweigerten die Eltern ohne Grundangabe ihre Zustimmung. Ernsthafte Bedenken hätten sie zwar kaum vorbringen können. Das *Jugendamt* des Kantons Zürich hatte sich in verständnisvoller Weise bereit erklärt, ausnahmsweise die Schüler statt für zwei für nur eine Woche in den Landdienst aufzunehmen. Es übernahm die Verantwortung für die Wahl guter Plätze und kam für die Reisekosten und die Versicherung auf.

Die grosse Mehrheit unserer Drittklässler hat also während der Heuernte eine Woche Landdienst geleistet in Dörfern, die ihnen so unbekannt waren wie irgendein Klassenlagerort. Mit ganz wenigen Ausnahmen kehrten sie begeistert zurück. Wer unsere Bauern kennt, wundert sich darüber nicht, und wer unsere Jugend kennt, noch weniger. Denn die «Schulmüdigkeit» der Fünfzehnjährigen ist in den meisten Fällen nichts anderes als eine gesunde Auflehnung gegen die Verschulung und gegen die Uebersättigung mit Lehrstoff. Aus dem gesunden Gefühl, dass es an der Zeit wäre, einmal etwas zu tun, das nicht einem Lehrziel unterstellt, sondern in sich selber sinnvoll ist, lassen sich Burschen und Mädchen durch die Mithilfe auf einem Bauernhof innerlich beglücken. Der klingende Lohn, der so viele Schüler in den Ferien zu Arbeitsstätten (Baustellen, Fabriken, Warenhäusern) zieht, fiel hier überhaupt nicht ins Ge-

wicht. Dennoch gab jeder Teilnehmer zu, eine «Bereicherung» erfahren zu haben. Mit dem körperlichen Einsatz war es freilich nicht getan. Viele Schüler kam es hart an, für eine Woche in die «Fremde» zu gehen, und Hans wie Heidi hätten viel darum gegeben, mit Kameraden auf den gleichen Hof zu kommen; ganz auf sich gestellt zu sein, ist schwerer und — wertvoller. Daher war es auch unerlässlich, die Schüler auf den Landdienst vorzubereiten und mit ihnen einige Fragen der Ausrüstung und des Verhaltens zu besprechen. Auch der Verzicht auf das Klassenlager musste ins rechte Licht gerückt werden.

Nach der Heimkehr haben wir die Schüler von ihren Erfahrungen berichten lassen. Es waren keine «Landferien während der Schulzeit» gewesen (Country holidays in school-time) — wie die Engländer in ihrer Redlichkeit für «Klassenlager» sagen. Die Schüler hatten niemanden «interwiut», kein Material gesammelt und keine Bildchen geknipst. Aber jeder wusste zu erzählen, wie er in einer wildfremden Familie aufgenommen worden war, wie er auf die Zähne hatte beiessen müssen, wie er in das bauerliche Leben hineingewachsen war und endlich einmal erfahren hatte, «woher das Brot kommt».

Hat es sich gelohnt, eine Schulwoche zu opfern? Wir glauben wohl. Noch schöner wäre es allerdings, wenn sich die Schüler entschliessen könnten, einen Teil ihrer Ferien für den Landdienst zu geben. Gegenüber dem Klassenlager fiel — das sei zugegeben — ein Ziel gänzlich weg: die Pflege der Klassengemeinschaft. Aber auch dieser Verzicht lohnt sich, um so mehr, wenn die Schüler in einem Alter sind, da sie dieser Gemeinschaft ohnehin entwachsen müssen.

Ein letzter Punkt. Was soll mit den Schülern geschehen, die sich am Landdienst nicht beteiligen dürfen oder wollen? Zwingen kann man niemanden, und das ist ein Glück! Freiwilligkeit schafft immer eine Auslese und ist unserem Schulwesen sehr heilsam. Die zurückbleibenden Schüler sollen auf keinen Fall eine zusätz-

liche Ferienwoche erhalten, im Gegenteil! Sie werden zusammengefasst und von einem oder mehreren Lehrern nach einem besonderen Programm unterrichtet. Und welcher Lehrer wünschte sich nicht, einmal eine kleine Gruppe von Schülern frei von Stoff- und Stundenplan unterweisen zu dürfen, sei es in Physik oder Literatur, in Geschichte oder Musik? Schön ist es, wenn bei der Rückkehr der sonngebräunten Landdienstler die Da-

heimgebliebenen mit einigen Zeugnissen ihres Arbeits-einsatzes aufwarten können, mit einem Relief oder einer Gedichtfolge, mit Säuglingswäsche oder mit Spielsachen (für bedürftige Landkinder). Und damit ist auch die Frage gelöst, die argwöhnische Schulpfleger zuvorderst auf der Zunge haben: «Was tun denn die Lehrer während dieser Woche?»

Paul Waldburger, Kilchberg ZH

Die Maturitätsausweise und ihre Berechtigungen

Der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer hatte vor drei Jahren, am 29. Mai 1957, mit einem «Ersten Bericht» das Eidgenössische Departement des Innern ersucht, einige Vorschläge zu prüfen, die für eine Revision des *Eidgenössischen Maturitätsreglements* in Betracht fallen könnten.

Einige Schlussfolgerungen dieser ausführlichen Eingabe betrafen den Lehrplan, «der sich nach der spezifischen Aufgabe des Gymnasiums richten sollte, keiner vorzeitigen Spezialisierung Vorschub leisten dürfe und in keinem Fall quantitativ zu erweitern wäre. Einschränkungen stünde nichts im Wege, wenn dem Bildungswert der Fächer, wie er in den einzelnen Abschnitten des Lehrplans festgehalten wird, Rechnung getragen sei.» Schliesslich wurde verlangt, «dass die Bestimmungen des Lehrplanes möglichst allgemein gehalten werden, damit es den verschiedenen Gymnasien freistehe, ihren eigenen Richtlinien zu folgen.»

Diesen Forderungen hat das Eidgenössische Departement des Innern zugestimmt nach umfangreichen Beratungen mit allen in Betracht fallenden Instanzen, d. h. mit der *Eidgenössischen Maturitätskommission*, den Mitgliedern des *Leitenden Ausschusses für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen*, dem *Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte*, der *Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektoren* und der *Kommission «Gymnasium-Universität»* des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer.

Eine Abänderung der Eidgenössischen Maturitätsvorschriften sei dazu nicht erforderlich.

Der Kern der Eingabe waren nicht die vorher erwähnten obligaten «Bestandessicherungen», sondern das *Postulat des lateinlosen Zugangs zum Medizinstudium durch Gleichstellung des Maturitätstypus C mit den Typen A und B*.

Diese Hauptfrage wurde gesondert untersucht. Es wird zugegeben, dass es hier einen «schwachen Punkt» gebe, der Umstand nämlich, dass die Abiturienten des Typus C, also jene mit der lateinlosen, mathematisch-naturwissenschaftlich betonten, für die ETH berechneten Maturität in einem Nachexamen in Latein die Berechtigung zum Medizinstudium erwerben können. Im Schreiben des Eidgenössischen Departements wird diese Erlaubnis als «eine Notbrücke bezeichnet, die dem jungen Menschen, der nicht von vornherein auf einen zur Medizin führenden Bildungsgang geleitet wurde, den Weg zu diesem Studium doch noch ermöglichen will». Logischerweise darf die Anforderung in dieser Nachprüfung nicht übersteigert werden.

Der oben erwähnte «schwache Punkt» besteht nun offenbar darin, dass durch die erwähnte Konzession in relativ kurzem Studium nachgeholt werden kann, was vorher im klassischen Gymnasium 6–8 Jahre geistiges

Zentrum und Hauptfach des Studiums war — oder sein sollte. Ist der Bildungswert des Lateins für den Mediziner so bedeutsam, dass ihm nur die Maturatypen A und B entsprechen können, dann ist nicht einzusehen, warum das in relativ kurzem Studiengang erreichte Minimalmass lateinisch-sprachlicher Befähigung der C-Maturanden die Bildungslücke schliessen soll. Die selbstverständlich sehr *vernünftige und berechnete Zulassung* stellt ungewollt die Bildungsbedeutung der klassischen Sprache für das Medizinstudium etwas in Frage.

Man könnte nämlich daraus schliessen, dass für das *berufliche Bedürfnis* der künftigen Aerzte, Zahnärzte, Veterinäre, Apotheker und eidgenössischen Lebensmittelchemiker¹ ein straffer Lateinkurs von zwei bis drei Jahren in den alten Sprachen — dann auch in Griechisch — z. B. in den obersten Gymnasialklassen genügende *technische Kenntnisse* zur Beherrschung der medizinischen Fachausdrücke erreichen liessen. Es würde so z. B. Raum für moderne Sprachen und andere aktuelle Fächer frei. Das will man aber nicht:

Die Schlussfolgerungen des Eidgenössischen Departements des Innern vom 18. Februar 1960, die sich auf das Urteil der zuständigen Organe und auf dasjenige der Angehörigen der in Frage kommenden akademischen Berufe stützen, lauten:

«Der Gleichsetzung des Maturitätstypus C mit den Typen A und B als Grundlage für die Zulassung zum Medizinstudium kann nicht zugestimmt werden.»

Damit wird bestätigt, was im Jahre 1947, anlässlich einer Badener Jahrestagung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Bundesrat Dr. Philipp Etter, damaliger Chef des Eidgenössischen Departements des Innern, mit betonter Energie «als oberster Maturaherr des Landes» dem Sinne nach so formulierte: Wir werden zu verhindern wissen, dass eine lateinlose vollgültige Matur je in Betracht fällt.

Indessen geht der Streit um die alten Sprachen weiter, so im Heft 1/1960 des «Gymnasiums Helveticum», in welchem sich ein Historiker, Dr. Ulrich Im Hof, Bern, gegen den «Geist der Ausschliesslichkeit» wendet, der die Matura C zur «zweiten Lese» degradiere. Das Ideal der Lateinschule wird vom Kritiker als veraltet beurteilt. Ihm antwortet im soeben erschienenen Heft 3/1960 der erwähnten Zeitschrift Dr. Hans C. Huber, Zürich, ebenso entschieden, indem er «den Angriff auf die besondere Stellung des Lateins im gymnasialen Unterricht letzthin als einen Angriff auf die geschichtlichen Grundlagen

¹ Diese Berufe mit eidgenössisch-staatlichen Prüfungen fallen laut Maturitätsordnung in Betracht. Allerdings können die Kantone die Vorlage eines eidgenössischen Reifezeugnisses laut Art. 33 BV auch für andere wissenschaftliche Berufsausübungen fordern.

unserer Kultur überhaupt» bezeichnet und dem Latein das Verdienst zuzuschreiben, «eine beispiellose Schule des klaren Denkens» zu sein.

Der Streit, ob dem so sei, war in der Regenerationszeit der 1830er Jahre besonders heftig, als z. B. Prof. Heinrich Escher, damaliger Redaktor der «Neuen Zürcher Zeitung» (wie Fritz Hunziker in seiner schulgeschichtlichen Studie «Die Mittelschulen in Zürich und Winterthur»; Zürich 1933, berichtet), im Kampf für einen lateinlosen Mittelschultyp folgende «Metapher» in die Diskussion warf:

«Wir können nicht umhin, auszusprechen, dass wir die alte Literatur als allgemeines Vehikel der Bildung für die jetzige Menschheit auch nur als die Windeln betrachten, welche diese Menschheit mit dem vielen Unrat abstreifen sollte, sobald sie einmal zu männlicher Reife gelangt ist.»

Immer wieder wurde — in der Schweiz seit 130 Jahren — an der Maturitätstradition Kritik geübt, mit dem Ergebnis: *die bisherige Ordnung bleibt!*

Orthographische Kurzlektionen

XXXVI

WORTTRENNUNG

Bei der worttrennung soll das sinnbild so wenig wie möglich geändert werden. Dementsprechend haben die trennungsstellen nicht in erster linie als sinneinschnitte zu gelten, sondern als artikulationsgrenzen, die im wesentlichen den sprechsilben folgen (also: trennung nach deutschen regeln auch bei den fremdwörtern, ferner s-t und c-k).

Sofern die oben auszugsweise wiedergegebene neueste Wiesbadener Empfehlung Erfolg hat, so bringt sie neben «gemässiger Kleinschreibung» eine für Schule und Buchdruck willkommene Vereinfachung der Trennung. Es stimmt: sozusagen alle Trennungsfehler in den Manuskripten zielen in die gleiche Richtung, eben im Sinne der Artikulationsgrenze! Ein paar Beispiele aus der Alltagserfahrung:

Nach der jetzt geltenden Doktrin:	Gemäss dem Sprechsilbenplan:
In-itiative	Ini-tiative
Ma-gnet	Mag-net
Päd-agoge	Päda-goge
Pro-blem	Prob-lem
Pro-gnose	Prog-nose
Psy-chiatrie	Psy-chiatrie
Si-gnal	Sig-nal
Sym-ptom	Symp-tom
Syn-ode	Syno-de, aber häufiger so: Sy-node ¹

Sozusagen auf dem gleichen Boden wie der Wiesbadener Sprechsilbenplan steht — abermals laut Referat von Korrektor Flückiger, Zürich — das Gutachten des Schweizerischen Buchdruckervereins (SBV-Gutachten):

Man sollte nur jene Fremdwörter nach *Sprechsilben* trennen, von denen weder der eine noch der andere Bestandteil selbständig vorkomme, also z. B. «Interesse», «Psy-chiatrie», «Symp-tom» usw. Wo irgendwie möglich, sollte also auch bei Fremdwörtern von mehreren Konsonanten der letzte hinübergenommen

¹ Die hartnäckigsten Eigensinnigkeiten erleben wir bei den Trennungen von In/ter/esse und Syn/ode (so nach Duden 1957).

Man darf dazu wohl sagen: *vorläufig!* Denn eine tiefgehende Veränderung des praktischen Lebens ruft dem Wandel der Bildungsinhalte. Es sind vor allem die Wirtschaftsmächte, die eine intensive Vorbereitung des Nachwuchses nach der technischen Seite hin verlangen. Der Bildungsappell richtet sich zudem an eine sehr erweiterte Schülerschaft, an eine breite Elite. Man kommt mit einem mächtigen Imperativ an die Schulträger heran: es gelte dem Lande seine führende, stets zugleich gefährdete Stellung in der Weltökonomie zu wahren. Es ist naheliegend, dass eine Konzentration auf jene Wissensgrundlagen, Kenntnisse und Fertigkeiten gewünscht wird, die eine möglichst unmittelbare Uebertragung dessen, was in den Schulen gelernt wird, gestatten. Das bedeutet durchaus nicht banausische Enge und utilitaristische Ver zweckung; vielleicht aber doch eine freie kritische Einstellung zu traditionellen Wertungen. Sn

Literatur: «Gymnasium Helveticum 1957, S. 218—262, und Nr. 1 und 3, 1960.

werden dürfen, also «Sig-nal», «Hyd-rant», «Magnet», «Pub-likum», «möb-lieren», nicht aber dann, wenn die einzelnen Bestandteile auch in der deutschen Sprache als selbständige Wörter bekannt seien, also «Ant-arktis», «Des-infektion» usw.

Beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben — gleichgültig, ob Vokale oder Konsonanten — habe das SBV-Gutachten gegenüber den vier (!) heute geltenden Regeln *nur eine einzige* Regel, die erst noch den Vorteil besitze, *keine* Ausnahmen zu haben: Wo drei gleiche Vokale oder drei gleiche Konsonanten zusammentreffen, sei *immer* — also auch wenn *kein* Zeilenübergang vorliege! — zu trennen, also «Klee-Ernte», «armee-eigen», «Schiff-Fahrt», «Roll-Laden» (siehe in diesem Zusammenhang unser Thema XXIX).

In den Manuskripten erscheint immer wieder die falsche Form «in- und ausserhalb». Das geht niemals; denn das Divis (-) kann ja nur das Grundwort «halb» ersetzen, so dass «in-» (anstatt «inner-») eben nur «inhalb» bedeutet!

In bedrückender Unsicherheit schwebt man bei der Trennung gewisser Ortsnamen², weil trotz eifrigstem Forschen die Herkunft mancher Namen *nicht restlos sicher* nachweisbar ist.

«Liestal»: Man trenne «Lies-tal» im Sinne von «Tal», behaupten die einen. Heute aber neigt man zur Trennung «Lie-stal» im Sinne von «Licht Stal = lichte Stelle» (Forschung 14.—17. Jahrhundert).

«Richterswil»: Die Trennung «Richters-wil» im Sinne von «Wil/Weiler/Siedlung» ist nicht umstritten, leider um so heftiger die Trennung «Oberhelfensch-wil/Gantersch-wil/Jonsch-wil» usw. Gewisse Fachleute behaupten, das im Prätigau, Toggenburg usw. vorherrschende Verbindungs-sch (anstatt s) gehöre bei Trennung hinüber zu «wil»; man müsse also «Oberhelfen-schwil» trennen, desgleichen «Heget-schweiler» usw. Bei «Heget-schweiler» gelte das gleiche wie bei «Birmensdorf/Birmenstorf/Utzenstorf» usw.: durch Anpassung von t an s oder von s an w seien Verbindungen

² Quellen: Paul Oetli. Deutschschweizerische Ortsnamen (Rentsch); Wilhelm Bruckner, Schweizerische Ortsnamenkunde (Krebs).

dungen entstanden, die man nicht auseinanderreißen dürfe.

Die Trennung «Oberhelfen-schwil» widerspricht aber dem gesunden Sprachgefühl! Jeder überlegende Schüler nimmt daran Anstoss. Wir dürfen aber nicht blindlings jedes *schw* verdammen. Rasch als Beweis einige Orts- und Familiennamen aus den drei Ländern Deutschland/Oesterreich/Schweiz: Balderschwang, Ehrenschwang, Hammetschwand, Schwander, Neuen-schwander.

«Neuschwanstein» sei zu trennen im Sinne von «Schwan» und «Stein», behaupten die einen; das gleiche gelte von «Hohenschwangau» im Sinne von «Schwan» und «Gau». Aber andere behaupten das pure Gegenteil, «Hohenschwangau» sei zu trennen im Sinne von «wang» = «(Fels-)Wand» und «Au». Auch der Bergname «Hochwang» bei Chur ziehe auf «Hohe Wand» (vgl. den Bergnamen «Hohe Wand» bei Wiener Neustadt [Niederösterreich]). Ein prominenter Philologe lehnte aber diese Auslegung ab, obschon der lange Hochwang-Bergrücken im Schanfigg eigentlich bei der schroffen Montalin-(Fels-)Wand beginne. Er verwies auf den alemannischen Ursprung «wang» im Sinne von «mit Vegetation bekleideter Hang/Abhang» und niemals im Sinne einer schroffen Felswand. Im Namen «Hammetschwand(lift)» (ein bekannter Aussichts-Turm an der [Fels-]Wand des Bürgenstocks am Vierwaldstättersee) sieht ein zweiter Philologe — ganz ähnlich wie der erste — ebenfalls nicht den Begriff «(Fels-)Wand», sondern er tippt auf das althochdeutsche «swant» im Sinne von «Schwund» (Ausrodung von Wald oder Gestrüpp auf der mit Vegetation bekleideten, viel sanfter abfallenden Südwestseite des Bürgenstocks). Wir sehen also klar, dass man auch hier im Notfall (nämlich bei Schmalformatzeilen) die Trennung «Hammet-schwand» unbedingt anerkennen muss. Das heisst aber noch lange nicht, dass man auch die widerliche Trennung «Oberhelfen-schwil» anerkennen müsse; denn hier gibt es — wahrhaftig! — nichts zu zweifeln an der absoluten Selbständigkeit des Begriffes «Wil/Weiler/Siedlung»! Zu dieser Ueberzeugung bekennen wir uns aber gerade auch im Hin-

blick auf den schon eingangs erwähnten Sprechsilbenplan.

«Goldach»: Trennung «Gold-ach» («Gol[d]» sei Steinschutt in der Ach [im Bach]). Diese gewiss vertretbare Trennung stürzt aber jeden Manuskriptverfasser oder Schriftsetzer in grösste Verlegenheit, sobald er den Namen der nahe bei Goldach bzw. Steinach (= Stein-ach) gelegenen Ortschaft *Egnach* (bei Romanshorn) wegen Schmalformates trennen muss; denn nach den Schablonen «Gold-ach/Stein-ach» ist «Egn-ach» glattweg unmöglich. Muss man *notgedrungen* doch trennen, so ist die Trennung «Eg-nach/Uz-nach/Alp-nach» usw. wahrhaftig entschuldbar; genau desgleichen «Menz-nau» und «Gett-nau», obschon ganz sicher auch diesen zwei Ortsnamen — genau wie dem Namen des Nachbarstädtchens Willisau — der Begriff «Au/Wiese/Weideland» innewohnt.

«Rorschach»: Trennung (in auffallendem Gegensatz zum Namen der Nachbargemeinde Goldach) «Rorschach». Dieser Name sei abgeleitet von «Schachen» (= Waldstück oder auch Uferlandschaft an Fluss oder See). Klassisches Beispiel: Waldschach bei Graz (Oesterreich). In der Alpenzone Deutschlands, ferner in Vorarlberg bis zum Tirol gibt es zahlreiche Ortsnamen mit der Endung *ach* und *schach*. Bei Unkenntnis der Topographie oder der Ortsgeschichte ist es nicht immer möglich, die richtige, dem Sinn entsprechende Ortsnamentrennung zu bestimmen.

Greif nicht in ein Wespennest;
wenn du greifst, dann greife fest!

Gottfried Keller

Im Geiste dieses Sprichwortes — aber ohne Polemik — beginnen wir im nächsten Thema mit der Besprechung der Interpunktion, und zwar greifen wir zuallererst ins ärgste Wespennest, nämlich in die *Beistrichsetzung*. Dabei brennt uns ein Wunsch besonders auf dem Herzen: dass in den Lehrerbildungsanstalten auch die ältern Lehrkräfte unser mutiges Hineingreifen ins ärgste Wespennest aufmerksam verfolgen. In keinem einzigen Beruf ist das Dienstalter ein Grund, auf das Weiterlernen und besonders auf das Auffrischen selbstsicher zu verzichten.

E. Kast, Chur

Leute machen Kleider — Kleider machen Leute

(Eine Lektion zum Thema «Form und Funktion»)

Der farbenprächtige Umzug der Seldwyler anlässlich der Verlobung Wenzel Strapinskis mit Nettchen führt zwei Spruchbänder mit, an der Spitze des Zuges «Leute machen Kleider» und am Schlusse «Kleider machen Leute». Wenn die Schüler die verschiedene Bedeutung der beiden Sätze erfasst haben, indem wir die beiden hier vollauf berechtigten «machen» durch sogenannte «bessere» Wörter ersetzen (im ersten Satz durch «nähen, anfertigen, herstellen», im zweiten Satz durch «bewirken, dass die Leute etwas gelten»), bestimmen wir in beiden Sätzen die Fälle der Substantive und erkennen ohne weiteres, dass hier nicht der Satzzusammenhang über die Fälle entscheidet, sondern *die Stellung der Wörter im Satz*. Um den Schülern darzulegen, dass es sich im Deutschen gewöhnlich anders verhält, formen wir aus den Wörtern «Vater — Blumen — kennen» einen deutschen Satz: «Mein Vater kennt die Blumen. — Die Blu-

men kennt mein Vater.» Auch wenn wir die Satzglieder vertauschen, ändert sich der Sinn des Satzes kaum, «Vater» bleibt Nominativ, «Blumen» Akkusativ. Uebersetzen wir die Sätze ins Französische oder Englische, so bleibt nur *eine* mögliche Uebersetzung: «Mon père connaît les fleurs. — My father knows the flowers.» Allerdings werden schwächere Schüler Mühe haben, das zu erkennen. Die französische und die englische Sprache kennen eben im Grunde nur ein Wortstellungsgesetz: S V O

Subjekt	Verb	Objekt
---------	------	--------

Selbst die Frage trägt diesem Gesetz Rechnung: «Does your father know the flowers?» — «Est-ce que ton père connaît les fleurs?» und im Englischen auch die Personalpronomina «I know *him*» (im Gegensatz zum Franzö-

sischen «Je le connais»). Der Grund für diese erstarrte Wortfolge, so werden die Schüler bald vermuten, liege im lautlichen Zusammenfall von Nominativ und Akkusativ. Ein kleiner Umweg über das Schweizerdeutsche wird uns noch mehr Klarheit verschaffen. Während in der Schriftsprache Nominativ und Akkusativ wenigstens im Singular der Maskulina auch lautlich auseinandergehalten werden können (bei den femininen und neutralen Wörtern und im ganzen Plural ist auch im Deutschen der Ausgleich schon längst vollzogen), fällt selbst der Unterschied im Maskulinum Singular im Schweizerdeutschen dahin.

Sg. Nom.:

de Maa/en Maa d Frau/e Frau s Chind/es Chind

Sg. Akk.:

de Maa/en Maa d Frau/e Frau s Chind/es Chind

Pl. Akk.:

d Manne/Manne d Fraue/Fraue d Chind(e)/Chind(e)

Pl. Nom.:

d Manne/Manne d Fraue/Fraue d Chind(e)/Chind(e)

Und trotz diesem Tatbestand hat nicht nur die deutsche Schriftsprache, sondern auch unsere Mundart die freie Wortfolge beibehalten. «Dää hani (häsch, häter, hämmer, händer, händsi) vertwütscht.» Obwohl «dää» for-

mal Nominativ oder Akkusativ sein kann, interpretieren wir es nur als Akkusativ, weil entweder der Nominativ eindeutig ist oder weil die Verbform das richtige Subjekt klar erkennen lässt, oder weil — was nur für die gesprochene Sprache gilt — die Satzmelodie oder in der geschriebenen Sprache der Satzzusammenhang den Satzsinn verständlich macht. In unsern Ausgangssätzen bei Keller entfallen jedoch alle diese Möglichkeiten, deshalb muss dort — wie im Französischen und Englischen — die Stellung der Wörter im Satz über den Fall entscheiden; denn nicht nur sind die beiden Substantive unkenntlich, auch das Verb lässt beide Subjekte zu, und da die Sätze eine Art Titel sind, fehlt auch ein eigentlicher Kontext.

Damit haben wir nicht nur Einblick in die deutschen, französischen und englischen Satzstellungsregeln gewonnen (oder sie wieder einmal repetiert), sondern auch erkannt, was die Sprache vorkehrt, wenn eine Form funktionsuntüchtig wird. Gelegentlich spielt das Problem auch im Aufsatzunterricht eine Rolle; dass aber auch gute Schriftsteller wie Ceram («Götter, Gräber und Gelehrte») dabei stolpern können, zeige das folgende Zitat, mit dem sich die Stunde hübsch schliessen lässt: «Die Bemannung schleudert Harpunen in die feisten Nacken von Flusspferden, von denen *eins ein Krokodil* zerbeisst» (statt «... von einem Krokodil zerbissen wird»).
Max Huld, Samedan

Zur Turnstunde

Für Fortbildung ist gesorgt

In keinem Unterrichtsfach tut man für die Fortbildung der Lehrer mehr als im Turnen. Lehrerturnvereine und Kurse aller Art erhalten und fördern die eigene Turnfertigkeit und das methodische Können, und von Zeit zu Zeit erhält jeder Lehrer eine «Turnschule», von ersten Fachleuten auf den neuesten Stand gebracht.

Das mag der Grund sein, warum pädagogische und methodische Zeitschriften wenig Beiträge zum Turnunterricht erhalten. Auch die folgenden Ausführungen betreffen, wie der Leser gleich sieht, nicht das Turnen an sich, sondern das Drum und Dran.

Natürliches Turnen!

Ich schäme mich heute noch, wenn ich an meine ersten Turnstunden zurückdenke, wo meine Erst- bis Drittklässler in einer «reizenden» Bewegungsgeschichte gedachte Äpfel auflösen und in Zainen versorgten, während zweihundert Meter von unserm Turnplatz wirkliche Äpfel darauf warteten, wirklich aufgelesen zu werden!

Es dauerte viele Jahre, bis ich erkannte, dass die üblichen Turngeräte sehr künstliche Notbehelfe sind. Georg Gisi schreibt in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 20. Mai 1960 mit Recht: «Reck und Kletterstange sind wahrhaftig harte Dinge. Es ist mir unbehaglich, wenn Mädchen daran ihre Muskeln abmühen, und eigentlich sähe ich auch die Buben lieber auf astigen Bäumen klettern als die glatten Stangen hinauf. Böckligumpe gefällt mir besser als Sprünge über das Pferd.»

Und die Aschenbahn? Aschgrau! Als ob man sonst keinen Schnellauf treiben könnte!

Turnhalle und Turngeräte sind Notbehelfe. Das muss man klar erkennen. Wo die gleiche Fertigkeit in natürlichem Gelände und auf natürlichere Weise geübt werden kann, soll man es tun.

Keine Wählerei!

Vielenorts lässt der Lehrer die besten zwei Schüler ihre Spielmannschaften wählen. Dr. Ernst Strupler hat im April-

heft 1956 der «Körpererziehung» und in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 24. August 1956 überzeugend dargetan, dass solches Tun unpädagogisch und unpraktisch ist. Ich zitiere:

«Wenn wir vor Beginn des Spieles jedesmal zuerst eine Rangliste der Spieler aufstellen lassen — das ‚Wählen‘ ist ja nichts anderes —, schaffen wir für die Erreichung unserer Ziele denkbar schlechte Voraussetzungen.

Jede neue Namensnennung ist eine Demütigung für die Zurückbleibenden, die Schwächeren, die ja aber eben gerade das Gegenteil — Aufmunterung — so bitter nötig hätten.

Das zweite grosse Uebel des ‚Wählens‘ ist der Zeitverlust. Nehmen wir an, in einer Klasse von 30 Schülern brauche der Wahlakt je Schüler 10 Sekunden, so benötigen wir total 300 Sekunden oder 5 Minuten.

Diese 5 Minuten gehen an der Turnzeit ab und sind nicht nur völlig verloren, sondern, wie wir oben gesehen haben, geradezu schädlich angewandt.»

Dr. Strupler schlägt dann vor, feste Spielgemeinschaften zu bilden, die wenigstens ein Quartal lang unverändert bleiben, so dass ein gutes Zusammenspiel geübt werden könnte.

Dieses Verfahren ergibt ungleich grosse Parteien, sobald Schüler fehlen. Deshalb bilden wir (besonders in Mädchenklassen) die Spielabteilungen lieber in jeder Turnstunde neu, aber ganz einfach so, dass wir die Schülerinnen antreten und eine Zweierkolonne bilden lassen. Alle Einer bilden dann eine, alle Zweier die andere Partei.

So oder so: Die herzlose und zeitraubende Wählerei soll aus unserm Turnunterricht verschwinden.

Kein Strafexerzieren!

Ein junger Kollege sagte mir einmal, seine Schüler müssten am ersten Tag der Schulreise derart lange marschieren, dass sie am Abend von selbst ruhig seien.

Solches Denken und Tun ist eines Erziehers unwürdig. Es ist gesundheitlich unverantwortlich, die Schüler derart zu erschöpfen, dass sie sich nicht mehr mucken. Auch die Turnstunde darf niemals solchen Geist zeigen! Man bedenke übrigens, dass die Schüler in fast allen übrigen Schulfächern

verhältnismässig leicht aushängen können, wenn ihnen die Belastung zu gross wird. Wer im Turnen nicht mitmacht, fällt sofort auf, und die Gefahr ist gross, dass der Lehrer Schwäche und Unwohlsein als Drückebergerei auslegt. Seien wir vernünftig und menschlich, vor allem gegenüber den Mädchen im Entwicklungsalter. Solche dürfen mit elterlicher Entschuldigung jederzeit dem Turnunterricht fernbleiben. (Sogar die FHD bekommen an Menstruationstagen auf ihren Wunsch ohne weiteres Turndispens.) Es entspricht bester schweizerischer Ueberlieferung, dass man Mädchen und Frauen besonders schont. Wir können uns in keiner Weise mit jenen Machthabern befreunden, die Frauen «gleichberechtigt» in Bergwerke, Schlächtereien und in den Krieg schicken.

Sollen die Nichtturner in der Turnhalle herumstehen? «Ja, manchmal können sie zudienen, und bei gewissen Uebungen können sie — nach ihrem Ermessen — doch mitmachen», sagt ein tüchtiger und beliebter Turnlehrer. Was würden aber die Soldaten im Krankenzimmer sagen, wenn man sie mit gleicher Begründung auf den Exerzierplatz kommandierte? Von solcher Wahlfreiheit machen u. E. nur die frechen und faulen Schüler und Schülerinnen den richtigen Gebrauch; die anständigen und eifrigen turnen lieber alles mit bis zur völligen Erschöpfung.

Keine Drückebergerei! Keine Lölerei!

Wer nicht turnen kann, muss eine ärztliche oder elterliche Entschuldigung vorweisen. Dafür hat sich folgende Form bewährt:

Meine Tochter Evi Gut kann am untenstehenden Datum nicht turnen:

Datum	Grund	Unterschrift des Vaters oder der Mutter	Zeichen des Lehrers
28. 5. 60	Menstruation	Frau Gut	M.
13. 7. 60	Fuss verstaucht	Frau Gut	M.

Die gleiche Tabelle dient uns drei Jahre lang. Selbstverständlich schreiben die Schüler alle Einträge selbst, so dass die Eltern nur die Unterschrift hinsetzen müssen.

Wenn versäumte Turnstunden auf diese Art schriftlich entschuldigt werden müssen, kommt es nicht vor, dass die Hälfte einer Mädchenklasse gleichzeitig unwohl ist!

Der Lehrer sollte auch sonst auf gute Disziplin halten. Es darf zum Beispiel nicht vorkommen, dass während eines Handballspiels zwei oder drei Knaben «zur Abwechslung» die Torpfosten hinaufklettern, dass sich ganze Gruppen in die Wiese legen, wenn sie nicht am Ball sind usw. Zuchtlose Turnstunden fielen besser ganz aus. Lärmen und löligen tun können unsere Kinder ohne Lehrer; wenn sie es in seiner Anwesenheit tun dürfen, ist ihre Zuchtlosigkeit gewissermassen gebilligt. Und das kann nicht der Sinn der Turnstunde sein.

Die Turnstunde ist ein Stück unseres erzieherischen Tuns. Darin liegt alles beschlossen. *Theo Marthaler*

Schweizerischer Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge

Im Mittelpunkt der 29. Delegiertenkonferenz und Generalversammlung vom 21. Mai 1960 in Luzern stand das Referat von Dr. h. c. *Hans Zulliger*, Ittigen BE, über die «*Berufsreife*».

Der Referent analysierte vorerst verschiedene *Berufswünsche* von Schülerinnen und Schülern bernischer Abschlussklassen. Einesteils sind die Wünsche infantil und illusionär, andererseits spürt man die Faszination durch die Maschine oder die Neigung zu mühelosem Gelderwerb. Auch Eltern denken zuweilen lediglich an den raschen sozialen Aufstieg ihres Kindes, wobei man sich auf die Macht guter Beziehungen stützen möchte. Das nackte Gelddenken kann vom Berufsberater nur mühsam bekämpft werden. Zwölfjährige sind noch stark suggestiv beeinflussbar, so dass die Berufswünsche rasch wechseln. Der Berufswunsch deckt sich nicht immer mit der *Berufsneigung*. Früher wuchs das Kind zumeist im Berufsmilieu des Vaters auf. Heute besteht eine grosse Ahnungslosigkeit den Berufsanforderungen gegenüber. Weil die meisten Maschinen im Betrieb gefährlich sind, hält man die Jugendlichen von ihnen fern. Der nähere Einblick in die Arbeit fehlt deshalb.

Dr. Zulliger beleuchtete mit Hilfe treffender Beispiele die heutige Praxis der *Berufseignungsprüfung* und fasste seine Ausführungen wie folgt zusammen:

1. Eine ausgesprochene Eignung für einen Beruf genügt nicht; sie sollte mit «Libido» besetzt sein.

2. Jemand kann in einen Beruf gesteckt werden, ohne vorerst grosse Begeisterung hierfür zu zeigen. Sofern jedoch die psychologischen Voraussetzungen vorhanden

sind, kann die Eignung später doch noch manifest werden.

Die Aufgabe des Berufsberaters besteht in erster Linie darin, den Ratsuchenden zu beurteilen, nicht zu verurteilen. Die endgültige Entscheidung muss der Berufsanwärter selber treffen.

Diese Ausführungen wurden durch Voten von Frl. I. Hollinger (Altstätten SG), J. Casal (Schiers), A. Sudan (Fribourg) und F. Böhny (Zürich) wertvoll ergänzt.

Die üblichen Geschäfte der Delegiertenkonferenz und der Generalversammlung wickelten sich rasch und harmonisch ab. Die Ehrenmitgliedschaft erhielt *F. Böhny*, Zürich, dessen Verdienste um die Ausgestaltung der schweizerischen Berufsberatung eingehend gewürdigt wurden. Am Vorabend war zu seinem Nachfolger als Obmann der deutschschweizerischen Berufsberaterkonferenz *Dr. Rinaldo Andina*, Zuoz, erkoren worden. Das reichhaltige Tätigkeitsprogramm des Verbandes sieht, neben den periodischen Kursen und einer Reihe von Publikationen, die Mitarbeit an der HYSPA, der Landesausstellung und am Entwurf zum Berufsbildungsgesetz vor.

Vormittags fanden im Rahmen der Frühjahrsversammlung zwei Besichtigungen nach Wahl statt. Während sich die Damen vorwiegend für die Paramentenabteilung der Kunstgewerbeschule interessierten, d. h. für Textilien zu (katholischen) gottesdienstlichen Zwecken, beteiligte sich ein ansehnlicher Harst von Tagungsteilnehmern an der Führung durch das neue Zentralschweizerische Technikum, wobei die in der Schweiz einzige Abteilung für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik besonders berücksichtigt wurde. *H. F.*

Kantonale Schulnachrichten

Aargau

Maifahrt in J. P. Hebels Heimat

Die Lehrerschaft des Bezirks Aarau gestaltete ihre übliche Maikonferenz zu einer Fahrt ins badische Oberland, wo der für uns unsterbliche *Johann Peter Hebel* einen wichtigen Teil seiner Jugendzeit verbracht hatte. In Basel wurden vor dem Denkmal des Dichters und Kalendermannes Blumen niedergelegt, und dann zog man unter der versierten Führung von Pfarrer Nutzinger (Hemingen) ins Badische hinüber, machte in Tannenkirch einen ersten poetisch verbrämten Halt, fuhr über Kandern nach Schopfheim, liess sich in der Kirche zu Hausen in einige weniger bekannte Wesenszüge Hebels einführen und besuchte abschliessend das Hebel-Haus mit seinen bescheidenen, nunmehr zum Museum ausgebauten Räumen. Da das Wetter schön und die Stimmung der zahlreichen Konferenzteilnehmer ganz und gar auf J. P. Hebel und seine zumeist idyllisch gesehene Welt eingestellt war, wagte man noch den Abstecher zur Ruine Rötteln bei Lörrach, von wo sich das grüne Wiesental und die Wälder des Oberlandes in milder Abendstimmung darboten. Unterwegs war zu vernehmen gewesen, dass kurz vorher auch die Bezirkskonferenz Rheinfelden auf Hebels Spuren gewandelt war. Eine solche Fahrt durch Hebels Jugend- und Traumland ist jedem Freund dieses so liebenswerten Dichters — und welcher Volksschullehrer wäre es nicht? — zu empfehlen. Als vorbereitende Lektüre greife man zur zweibändigen Ausgabe von Hebels Briefen (erschieden 1957 bei C. F. Müller in Karlsruhe), und man wird dieser an Rebbergen und Wäldern so reich gesegneten Landschaft noch froher, weil man dann auch teilhat an so viel rührend Menschlichem aus Hebels engstem Lebensbereich.

nn.

Baselland

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des Lehrervereins Baselland vom 4. Juni 1960

1. Es werden in den Lehrerverein Baselland aufgenommen: *Viktor Zihlmann*, Primarlehrer, Lauwil; *Marie-Louise Widmer*, Primarlehrerin, Binningen; *Vreni Preis*, Haushaltlehrerin, Birsfelden.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Verhandlungen seines Büros und genehmigt dessen Beschlüsse vom 1. Juni 1960.
3. Die Landeskanzlei teilt mit, dass unsere Eingabe betreffend «Sitzungsgelder der Kommissionen» an die Finanzdirektion überwiesen wurde.
4. Bei der kantonalen Steuerrekurskommission sind nun zwei Rekurse von Kollegen hängig gegen die Entscheide der Steuerverwaltung. In denselben wurden den betreffenden Lehrern kein Abzug für ihr privates Arbeitszimmer gewährt.
5. Der Vorstand bestimmt als neuen Vertreter des Kantons Baselland in der Kofisch den Kollegen *Fritz Straumann*, Primarlehrer, MuttENZ.
6. Der Präsident schildert dem Vorstand den Verlauf der Delegiertenversammlung des Angestelltenkartells Baselland. *Gustav Baier*, Inventurbeamter, Binningen, wurde als Nachfolger des Berichterstatters zum neuen Präsidenten des Kartells gewählt. Kollege *Paul Müller*, der manches Jahr als Vizepräsident des Angestellten-

kartells geamtet hatte, erhält den wohlverdienten Dank, ebenso dankt der Vorstand dem scheidenden Präsidenten für die geleistete Arbeit.

In seinem Vortrag hat Erziehungsdirektor Dr. L. Lejeune in ausführlicher und überzeugender Weise die aktuellen Schulprobleme unseres Kantons dargelegt. Der Vorstand des Lehrervereins freut sich, dass neben den sicher notwendigen grossen Aufwendungen des Kantons für Bauaufgaben (Strassen, Hochbauten, Gewässerschutz usw.) die Regierung auch der Ausbildung derjenigen, die diese und die kommenden Probleme unseres Staatswesens lösen sollen, ebenso grosse Beachtung schenken will. Die technische und wissenschaftliche Ausbildung unserer Baselbieter Jugend darf nicht zurückbleiben. In dieser Forderung darf Herr Dr. Lejeune der Unterstützung der gesamten Lehrerschaft sicher sein.

7. Einer Kollegin wird Auskunft erteilt über ihre Dienstalterszulagen.

8. Ein wegen Invalidität vorzeitig pensionierter Kollege wird darauf aufmerksam gemacht, dass er von seiner Rente bis zum 65. Altersjahr AHV-Prämien zu leisten habe, ansonst ihm dannzumal die AHV-Rente, die sich nach den Leistungen der Mitglieder richtet, gekürzt würde.

Der Vorstand bittet bei diesem Anlasse alle Kollegen, die vor dem 65. Altersjahr (Kolleginnen vor dem 63. Jahr) pensioniert worden sind, zu überprüfen, ob sie in dieser Zeit seit der Pensionierung auf ihrem Ersatz-einkommen (Renten usw.) AHV-Prämien leisteten oder nicht. Sollte dies unklar oder nicht der Fall sein, so ist der kantonalen Ausgleichskasse in Binningen sofort Mitteilung zu machen, und das aus Unkenntnis Versäumte ist nachzuholen.

9. Die diesjährige Generalversammlung der Beamtenversicherungskasse findet Mittwoch, den 6. Juli 1960, 19.00 Uhr, im Landratssaal in Liestal statt. Datum reservieren!

10. Der Vorstand beendet die Beratungen des Statutenentwurfes der Beamtenversicherungskasse. E. M.

Luzern

Die Aufnahmeprüfungen für die Sekundarschulen

Die Stadt Luzern hatte bisher das vom kantonalen Erziehungsrat genehmigte Recht, die Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschulen (nach dem absolvierten 6. Primarschuljahr) nach eigenem Reglement durchzuführen. Seit vielen Jahren wurden diese Prüfungen gegen Ende des 6. Schuljahres in drei Halbtagen an den Sekundarschulen abgehalten. Die Empfehlungen der Primarlehrer wurden weitgehend berücksichtigt. Vor Beginn des Schuljahres konnten so die künftigen Klassenbestände festgelegt werden. Die Osterferien der Schüler waren mit keinen Examensorgen belastet. Die Möglichkeit, wirkliche Versager nachträglich zurückzustellen, war nicht ausgeschlossen; eine allgemeine Probezeit mit allen ihren Unzukömmlichkeiten bestand aber nicht. Das ganze Verfahren war durch lange Erfahrung so ausgewogen, dass eine Aenderung nichts Besseres bringen konnte.

Für 1959 wurde das städtische System im Prinzip vom Kanton für alle Sekundarschulen verbindlich erklärt. Gleichzeitig wurde für das Schuljahr 1960/61 — im Zuge der Aufhebung früherer städtischer Eigenregelungen — die Stadt veranlasst, sich dem (an franzö-

sische Vorbilder gemahnenden) Einheitsverfahren anzuschliessen.

Neu war im Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Januar 1959

- a) die Einheitlichkeit des Prüfungsdatums im ganzen Kanton;
- b) die Einheitlichkeit der (vom Erziehungsrat festgelegten) Prüfungsaufgaben in Deutsch und Rechnen für alle Sekundarschulaufnahmen;
- c) die Festsetzung der Zeitdauer für die einzelnen Prüfungsfächer. — Die bisherigen Bewertungsnormen blieben gleich.

Ohne genauere Betrachtung der neuen Regelung schienen keine Gründe vorzuliegen, seitens der Stadt Einsprache zu erheben. Dennoch entstand ein berechtigtes Unbehagen, das zu Interpellationen im *Grossen Stadtrat* führte und das auch die städtische *Schulpflege* noch beschäftigen wird. Obschon die Vereinheitlichung für den ganzen Kanton fraglos eine Verbesserung und einen Fortschritt für die Landsekundarschulen bringt, sah man keine Notwendigkeit ein, der Stadt mit ihren andersgearteten Verhältnissen die für sie zweckmässigen, eingelebten *Varianten* nicht zu belassen, um so mehr als das *Reglement* dies zulässt. «In besondern Fällen kann das Erziehungsdepartement eine besondere Regelung gestatten», heisst es dort.

Wegen der grossen Schülerzahlen — 500 bis 600 Prüflinge — muss die Stadt die Prüfungen rechtzeitig ansetzen; die Vorarbeiten sind grösser als in Landgemeinden. Der Einheitstag könnte leicht für sie zu spät angesetzt werden. Was aber besonders beanstandet wurde, war die *Dauer* und *Reihenfolge* der vorgeschriebenen *Prüfungsdisziplinen*. Der Rektor der Sekundarschulen, Dr. P. Fässler, beanstandete in einer Vernehmlassung, dass «man sich in den erziehungsrätlichen Weisungen nicht die Erfahrungen der Stadt zunutze gemacht hat», d. h. die schriftlichen Prüfungen nicht an den zwei ersten Halbtagen abhielt und die mündlichen auf den dritten Halbttag ansetzte. «Der prüfende Lehrer hat auf diese Weise Zeit, die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge durchzusehen und sich die Fraglichen zu merken.» — Er kann den fragwürdigen Aspiranten so etwas mehr Zeit widmen, während die eindeutig Erfolgreichen rascher erledigt werden können.

Die grössten Veränderungen brachte das neue Reglement durch Kürzungen an der den einzelnen Fächern zugemessenen Prüfungszeit.

In seiner ausführlichen Beantwortung der Interpellation hat Stadtpräsident *Paul Kopp*, Schuldirektor der Stadt — selbst früherer Sekundarlehrer —, die bisherigen und die neuen Prüfungszeiten genau vorgelegt. Sie lauten:

Fach	Zeitdauer bis und mit Frühjahr 1959	Zeitdauer ab Frühjahr 1960
Aufsatz	1 Std. 45 M.	1 Std. 15 M.
Diktat, Formübungen	1 Std. 45 M.	1 Std. 5 M.
Lesen	1 Std. 55 M.*	bis 10 M.**
Rechnen, schriftlich	2 Stunden	1 Std. 15 M.
Rechnen, mündlich	1 Stunde	30 M.

* Pro Abteilung

** Pro Schüler

Die Stadt wollte mit ihrer Regelung, dass den Schülern etwas mehr Zeit für die einzelnen Arbeiten zugemessen werde, um auch in den einzelnen Fächern etwas mehr verlangen zu können. Im gleichen Sinne hatten sich die Sekundarlehrer und der «*Verein der*

SCHWEIZERISCHER LEHRERVEREIN

Sekretariat: Beckenhofstr. 31, Zürich, Telefon 280895

Schweizerische Lehrerkrankenkasse, Telefon 261105

Postadresse: Postfach Zürich 35

Verdankung

Der Schweizerischen Lehrerweisenstiftung sind von Ungeannt Fr. 20.— überwiesen worden. Dem unbekannten Geber sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Der Präsident des SLV

Städtischen Lehrerschaft» ausgesprochen. In einer Erklärung an den Erziehungsrat stellt dieser fest:

«Die Art und Weise der Durchführung der Sekundaraufnahmeprüfungen in der Stadt Luzern hat sich im allgemeinen bewährt und hat die früher üblichen unliebsamen Diskussionen in der Öffentlichkeit verstummen lassen.»

Weiter wird bemerkt, dass «die Verpflichtung der Stadt Luzern auf die erziehungsrätlichen Vorschriften, verglichen mit der bisherigen Regelung, eine ausgesprochene Verschlechterung darstelle.»

«Sowohl die stundenplanmässige Anordnung der Fächer als auch die wesentliche Verkürzung der Prüfungszeiten gewährleisten die so notwendige ruhige Prüfungsatmosphäre nicht mehr und sind besonders mit Rücksicht auf ängstliche oder langsam arbeitende Schüler psychologisch verfehlt.»

Wir haben hier diese Diskussionen etwas weiter ausgeführt, weil sie Hinweise über ein an sich durchaus bewährtes Ausleseverfahren enthält, die auch anderwärts Beachtung verdienen. Dazu sind Mitteilungen über praktische Erfahrungen auch in den Einzelheiten, wie z. B. über die Prüfungsdauer der Fächer usw., nützlich.

Das Ergebnis der neuen Aufnahmeprüfungen war wegen der Anpassung an die Landschulen eine Erleichterung des Eintrittes und so eine Zunahme der Sekundarschüler in der Stadt. Wurden bisher rund 80 % der Angemeldeten, von den Primarlehrern schon mehr oder weniger «Ausgesiebten» aufgenommen, so waren es diesen Frühling 89 %. Im schriftlichen Rechnen lagen die durchschnittlichen Prüfungsnoten über den Durchschnittsjahresnoten der Klasse; dies bis zu 1½ Punkten. In einer Klasse erhielten 23 von 37 Schülerinnen in der Prüfung die Note 6.

Der Schuldirektor der Stadt bemerkte dazu:

«Ich gebe durchaus zu, dass recht viele Eltern darüber befriedigt sind, wenn ihrem Sohn oder ihrer Tochter der Uebertritt in die Sekundarschule gelungen ist. Fraglich ist aber der Enderfolg. Zum einen wird durch eine leichtere Aufgabenstellung das Niveau der Sekundarklassen herabgesetzt; es müssen zu viele wenig oder ungenügend geeignete Mitschüler nachgeschleppt werden; der gute Schüler wird nicht gefördert, weil sich der Unterricht nach den schlechteren Schülern zu richten hat. Zum anderen ist heute schon sicher, dass ein Teil der dank der erleichterten Aufnahmeprüfungen durchgekommenen Schüler und Schülerinnen die 1. Sekundarklasse wiederholen muss. Was bedeutet aber die Beendigung der obligatorischen Schulpflicht mit der 1. Sekundarklasse? Vielen Knaben und Mädchen wurde mit der Aufnahme in die Sekundarschule kein Dienst erwiesen.

Sie hätten in der Oberschule die ihnen zusagende weitere Bildungsmöglichkeit gefunden und könnten als gute Oberschüler die Schule verlassen statt als mittlere bis schlechte Sekundarschüler oder gar als Sekundarschüler, die es nur bis zur 1. Sekundarklasse gebracht haben.»

Zu einer andern Interpellation, die gleichen Tages beantwortet wurde, stellt der Schuldirektor mit aller Energie fest, dass zu keiner Zeit die Anforderungen für Sekundarschulen dem verfügbaren Platz und den verfügbaren Lehrkräften angeglichen wurden, wie in der Tagespresse fälschlich behauptet worden war.

Ueber das Lehrerseminar der Stadt und das städtische Töchtergymnasium wurde in der gleichen Sitzung auf Anfrage hin berichtet. Darüber folgen später einige Angaben. **

St. Gallen

Bernecker Schulmöbel für die Schweizerschule in Santiago de Chile

Die Schweizerschulen, die in vielen Städten Europas und auch in Uebersee existieren, bilden einen überaus wichtigen Eckpfeiler zur Pflege schweizerischer Eigenart im Ausland. Es soll deshalb eine vornehme Aufgabe sein, mit Interesse deren Arbeit und Ausbau zu verfolgen. Grosse Geldmittel aus der Heimat ermöglichten in den letzten Jahren auch den Ausbau der Schweizerschule in Santiago de Chile, in der über fünfhundert Schüler der verschiedensten Stufen unterrichtet werden. Durch einen Beitrag aus dem Pro-Juventute-Markenverkauf ist nun die Möglichkeit geboten, die zum Teil noch fehlenden Schulmöbel anzuschaffen. Die Lieferung wurde einer Bernecker Holzwarenfabrik anvertraut. Die hundert farbenfrohen Garnituren werden demontiert und in riesige Kisten verpackt, worauf sie dann auf leichte Art über dem grossen Wasser wieder zusammengesetzt werden. Wir zweifeln nicht daran, dass diese Schulmöbel mit Begeisterung begrüsst werden und so dazu beitragen, die Schweizerschule im fernen Chile zu einer Musterschule werden zu lassen. A. R.

Thurgau

Der *hauswirtschaftliche Unterricht* ist in 17 Kantonen gesetzlich verankert. In den übrigen Kantonen fehlt eine kantonale Regelung. Zu diesen gehört der Thurgau. Immerhin haben bei uns viele Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht in ihr Schulprogramm aufgenommen. Im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche neue Unterrichtsgesetz hielten die thurgauischen Frauenvereine den Zeitpunkt für gekommen, alle Frauenorganisationen unseres Kantons, die Präsidentinnen der Arbeits- und Töchterfortbildungsschulkommissionen, die Inspektorinnen und Inspektoren, die

Lehrervertreter der oberen Volksschulklassen und den Chef des Erziehungsdepartementes zu einer Tagung einzuladen. Die Vertreterinnen der thurgauischen Frauenorganisationen stimmten am Schluss der Aussprache einer Resolution zu, in der unter anderem gewünscht wird, dass der hauswirtschaftliche Unterricht im neuen Unterrichtsgesetz obligatorisch erklärt werden soll.

Die Stiftung Pro Juventute unternimmt zusammen mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft, der Alkoholverwaltung, der Propagandazentrale für Milch und Werbefachleute eine Aufklärungsaktion zur *Förderung der Mund- und Zahnhygiene*. Die Aktion soll im Schuljahr 1960/61 vorerst in den Kantonen Bern, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau durchgeführt werden.

Das Erziehungsdepartement hat in dieser Angelegenheit die Vertreter der Presse, der Lehrerschaft und die Inspektoren zu einer Konferenz eingeladen. Zwei Zahnärzte sprachen über den Stand der Zahnkrankheiten bei den Schülern, Dr. P. Döbeli vom Zentralsekretariat der Pro Juventute erläuterte den Zweck des Unternehmens, während Regierungsrat Dr. Ernst Reiber einige Hinweise über die bevorstehende Aktion im Thurgau gab. Den Schülern der ersten drei Klassen und der sechsten Klasse wird ein Zahnpflegebeutel und aufklärende Broschüren abgegeben werden. Von der Lehrerschaft wird erwartet, dass sie in dieser Aktion Mitarbeiterin sei. er.

Kurse

KONSERVATORIUM UND MUSIKHOCHSCHULE
ZÜRICH · Seminar für Schulgesang und Schulmusik
Juni—Oktober 1960

Handwerkliche Grundlagen für die Erteilung des Schulgesangsunterrichts an Oberstufen-, Bezirks- und Sekundarschulen

12 Nachmittage, jeweils Samstag 15.00—17.15 Uhr
Beginn: Samstag, den 11. Juni

Leitung: Willi Gohl; Mitwirkend: Luzius Juon, Bruno Zahner, Willi Gremlich, Markus Rupp, Hans Futter
Kursgeld Fr. 75.—

Anmeldungen an das Sekretariat des Konservatoriums und der Musikhochschule Zürich, Florhofgasse 6. (Siehe dazu auch den Artikel in SLZ 23 vom 3. Juni 1960, Seite 696.)

KINDER-MUSIKFERIENWOCHEN

in *Isetwald am Brienzersee*, 25. Juli bis 13. August 1960

Auskunft und Anmeldung durch Helmuth Reichel, Hochstrasse 39, Zürich 6.

PRO JUVENTUTE BITTET UM FERIENPLÄTZLI!

Es fehlen noch immer Freiplätze für viele ferienbedürftige *Schweizerkinder*. Wir bitten daher herzlich um weitere Anmeldungen hilfsbereiter Familien direkt an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Postfach Zürich 22, Tel. (051) 32 72 44.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern, Dr. Willi Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35 Tel. 28 08 95 - Administration: Morgartenstr. 29, Zürich 4, Postfach Zürich 1, Telefon 25 17 90, Postcheckkonto VIII 1351

Bezugspreise:		Schweiz	Ausland	Insertionspreise:
Für Mitglieder des SLV	jährlich	Fr. 15.—	Fr. 19.—	Nach Seitenteilen, zum Beispiel:
	halbjährlich	Fr. 8.—	Fr. 10.—	1/4 Seite Fr. 105.—, 1/2 Seite Fr. 53.50, 3/4 Seite Fr. 26.90
Für Nichtmitglieder	jährlich	Fr. 19.—	Fr. 24.—	Bei Wiederholungen Rabatt
	halbjährlich	Fr. 10.—	Fr. 13.—	Insertionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr
Bestellung und Adressänderungen der Redaktion der SLZ, Postfach Zürich 35, mitteilen. Postcheck der Administration VIII 1351				Insertatenannahme: Conzett & Huber, Postfach Zürich 1, Tel. (051) 25 17 90

Kinderheim «Sonnenhof», Ganterschwil SG
Psychiatrische und heilpädagogische Beobachtungsstation

Auf Herbst 1960 ist die

Lehrstelle an der Oberstufe

unserer Heimschule (etwa 8–10 Kinder) zu besetzen.

Das Schaffen in unserer frohen Arbeits- und Heimgemeinschaft bringt eine wertvolle Auseinandersetzung mit den vielgestaltigen psychologischen und pädagogischen Problemen.

Besoldung nach kantonaler Gesetzrevision mit Zulage für Sonderschulen. Weitere Zulagen nach dem Stande der Ausbildung.

Anmeldungen sind zuhanden der Heimkommission an die Heimeltern zu richten (Tel. 073 / 5 47 73).

Eine ostschweizerische Landgemeinde, in voralpiner Lage, sucht für ihre neuzugründende

Hilfsschule

auf Frühjahr 1961 eine geeignete Lehrkraft. Lehrer oder Lehrerinnen, die sich zu einem solchen Schuldienst hingezogen fühlen und freudvoll am Aufbau einer solchen Schule mitzuwirken bereit wären, mögen sich vertrauensvoll melden unter Chiffre 2502 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Kunsterzieher

Professor für Zeichnen und Handarbeit mit langjähriger Berufserfahrung sucht Stelle an kantonaler Lehranstalt (Kunstschule, Lehrerseminar oder Oberschule).

Vorbildung: Lehrerseminar, Kunsthochschule und Universität.

Bisherige Tätigkeit: Lehrer an Primar-, Sekundar- und Realschulen, Gymnasien.

Lehramtspatente, beste Referenzen, Anerkennungsdekrete. Als ausübender Künstler erfolgreich.

Zuschriften unter Chiffre 2501 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Gemeinde Schwellbrunn AR Offene Primarlehrstelle

Die Gemeinde Schwellbrunn sucht auf den 10. Oktober 1960

einen Lehrer oder Stellvertreter

Zu besetzen ist die Halbtagschule Sägenbach (vormittags 4.–6. Klasse, nachmittags 1.–3. Klasse).

Besoldung: Minimum Fr. 10 300.—, Maximum, erreichbar nach 12 Dienstjahren vom Seminarabschluss an gerechnet, Fr. 12 380.—. Dazu kommt grosse, freie Wohnung.

Bewerbungen, versehen mit den üblichen Ausweisen, sind einzureichen an das evangelische Pfarramt Schwellbrunn. Nähere Auskünfte erteilen gerne H. Langenegger, Schulpräsident und W. Eichenberger, Pfarrer.

Schulkommission Schwellbrunn

Sekundarlehramtsschule St. Gallen

Die Lehrstelle

sprachlich-historischer Richtung an der Uebungsschule der Sekundarlehramtsschule wird auf Herbst 1960 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Inhaber dieser Lehrstelle hat neben dem Unterricht an der Uebungsschule den Kandidaten in den Fächern sprachlich-historischer Richtung Methodikunterricht zu erteilen.

Ueber die Anstellungsverhältnisse gibt die Direktion der Sekundarlehramtsschule Auskunft. Anmeldungen sind mit Ausweisen bis spätestens 28. Juni 1960 an das Sekretariat des Erziehungsdepartementes St. Gallen zu richten.

Das Erziehungsdepartement

Die **Schweizerschule Barcelona** sucht auf Ende September 1960 einen

Sekundarlehrer

sprachlich-historischer Richtung, der auch in der Lage ist, Englischunterricht zu erteilen. Anstellungsbedingungen und nähere Angaben sind erhältlich beim **Sekretariat des Hilfskomitees für Auslandschweizerschulen, Alpenstrasse 26, Bern**. An diese Stelle sind auch die Anmeldungen mit Lebenslauf, Photokopien oder Abschriften von Lehrausweisen und Zeugnissen über praktische Tätigkeit, Photo und Referenzenliste einzureichen.

Waldstatt AR

Gesucht an die Ganztagschule in unserem neuen Schulhaus

1 Primarlehrer

Stellenantritt: 10. Oktober 1960.

Anmeldung mit Zeugnisbeilage bis zum 25. Juni 1960 an den Schulpräsidenten, J. Blumer, Waldstatt.

Weitere Auskünfte erteilt der Schulpräsident.

Die Schulkommission

du

Kulturelle Monatsschrift

Im Juniheft:

Der junge Max Gubler Einzelnummer Fr. 3.80

Wie soll ich mich benehmen?

Für Schweizer Schulen geschaffen. Bis heute von über 300 Schulen und Instituten gekauft. Wertvolle Mitgabe auf den Lebensweg. Per Stück Fr. 1.—. Bei Bezug ab hundert Spezialrabatt. **Buchdruckerei W. Sonderegger, Weinfelden, Tel. (072) 5 02 42**

Ferien und Ausflüge



Wallis

EGGISHORN — RIEDERALP

Die traditionellen und beliebten Ausflugsziele für Schulen — **Eggishorn, Aletschgletscher, Märjensee, Aletschwald.** Geeignet auch für Ferienaufenthalte.

Familie Emil Cathrein, Eggishorn-Riederalp

Luftseilbahn Mörel—Riederalp

Wallis. Riederalp am grossen Aletschgletscher, 1930 m ü. M. Das Ziel Ihrer nächsten Schulreise. **Pension** mit 10 Betten, **55 Matratzen.** Spezialarrang. f. Verpflegung (Selbstkochen möglich, Lebensmittel im Hause). Telefon (028) 7 31 87 oder 3 18 64

Zentralschweiz

Höhenkurort Seewenalp

1720 m ü. M. Post- und Bahnstation und Autoverbindung ab Entlebuch bis 1 Stunde vor das Kurhaus. Gesunder voralpiner Ferienaufenthalt, schönes Tourengebiet. Spazierwege, Tannenwälder, Seebad, Rudern und Fischen. Pension Fr. 13.—. Prospekte. Tel. (041) 86 61 67. Familie Seeberger-Meyer

Berner Oberland

Grosse Scheidegg

1961 m über Meer
Telefon 3 22 09

erreichbar auf gutem Weg ab Grindelwald-First, Meiringen—Rosenlauri oder Faulhorn. 20 Betten, Touristenlager, Massenquartier. Rasche und prima Verpflegung für Schulen und Gesellschaften. Mässige Preise. **Familie Burgener**



Bitte, verlangen Sie meine Menuvorschläge für Ihre Schulreise

Bahnhofbuffet Bern

F. E. Krähenbühl

Mürren-Schilthorn 2974 m

Schilthornhütte

2 Std. ob Mürren. Ausgangspunkt für Schilthornbesteigung (2 Std.). Sommer- und Herbsttour. Spezialpreise für Schulen und Vereine. Auskunft: SC Mürren, H. Meyer, alt Lehrer

Graubünden

Berghaus Sulzfluh «Partnun» St. Antönien

1770 m über Meer

Ruhiger Ferienort — Ausgangspunkt herrlicher Touren — schönster Bergfrühling.

Prospekte durch Eva Walser, Tel. (081) 5 42 13

KLOSTERS

Chesa Selfranga

Berghaus der Studentenschaft der ETH, Zch.

offert für die Monate Juli und August für Personen über 18 Jahre:

Matratzenlager pro Person und Tag	Fr. 12.50
Mehrbettzimmer 3 u. 4 pro Person und Tag	Fr. 14.50
Doppelzimmer pro Person und Tag	Fr. 15.50

inkl. bester Verpflegung. Douchen. Sehr schöne Waschräume fl. w. u. k. Wasser. Grosser Garten. Schöne Aufenthaltsräume. Telephone (083) 3 82 55



Graubünden
1800 m ü. M.

In **Schulreisen, Ferienwanderungen und Vereinsausflüge** leicht einzugliedern

Für **Ferienkolonien** im Sommer und Winter ein idealer klimatisch berühmter Standort

Für **Unterkunft und Verpflegung** reiche Möglichkeiten (Hotels, Restaurants, Berghütten, Jugendherberge)

Die Luftseilbahn Arosa-Weisshorn (LAW)

erschliesst einen der schönsten Aussichtsberge der Ostschweiz, grosses **Gipfelrestaurant.** LAW und Hörnliesselsbahn verkürzen Wanderungen aller Art. Sehr günstige **Schul- und Gesellschaftstarife.**

Für jede Auskunft und Beratung inkl. Prospekten und Preisvorschlägen stehen jederzeit gerne bereit:

Kurverwaltung Arosa (Tel. 081 / 3 16 21) und Aroser Verkehrsbetriebe (Tel. 081 / 3 18 28)

Schynige - Platte - Kulm

Ausgangspunkt der Höhenwanderung auf das Faulhorn. — **Elektrische Bergbahn.** Für Schulen reduzierte Taxen. — Das **Kulm-Hotel** ist bestens eingerichtet für Schulen und Gesellschaften. Massenlager. Mässige Preise. — **Auskunft:** Hotel Schynige Platte, Fam. Brunner, Telefon 2 34 31 oder Interlaken Direktion BOB, Telefon 2 21 14.

2000 m ü. M. Der Aussichtsberg des Berner Oberlandes mit seinen Spaziergängen und alpinem, botanischem Garten.

Ostschweiz

Bahnhofbuffet Sargans

empfiehlt sich der Lehrerschaft bestens. Vorzügliche und preiswerte Küche. Sitzungszimmer. Telefon (085) 8 03 27.

ADLER PFÄFERS (Bad Ragaz)

Gutes Hotel mit Metzgerei, am Wege zur **Taminaschlucht**. Grosser Garten und Saal für Schulen und Vereine. Mässige Preise. Familie Grob, Telefon (085) 9 12 51

Eine Schifffahrt auf Untersee und Rhein



Der Besuch der **Erkerstadt Schaffhausen** und die Besichtigung des berühmten **Rheinfalls** gehören zu den dankbarsten Reiseerinnerungen. **Schiffahrtsdirektion in Schaffhausen** Telefon (053) 5 42 82

Restaurant Schloss Laufen direkt am Rheinfall

Immer gut und preiswert essen!

Inh.: E. Schaad Tel. (053) 5 22 96 Post Dachsen

Günstig für Schulverlegungen

Reformierte Heimstätte Rüdlingen SH. Auskunft und Bestellung: Telefon (051) 24 52 14 oder (053) 5 40 15.



ab Unterterzen

Das ideale Ausflugsziel und Erlebnis für Schulen: die Fahrt mit der **Luftseilbahn** vom Walensee nach **Tannenbodenalp** auf 1400 m ü. M. Wanderungen an stille Bergseen. Schülertarif: bis 16 Jahre Fr. 1.80 retour. Telefon (085) 8 53 71

Klöntal GL Gasthaus Rhodannenberg

vorn am See, 850 m, Postauto

Butterküche, eigene Landwirtschaft, Klöntalfische, Guggeli, Massenlager. Für Schulen und Vereine Spezialarrangements. Telefon (058) 5 20 42 **H. Ginsig**

BRAUNWALD

1300—1900 m

Lohnendes Ziel Ihrer Schulreise
Drahtseilbahn
Sesselbahn Gumen

BRAUNWALD

Hotel Rubschen

Ruhige, schönste Lage! Kleineres, neues, heimelig eingerichtetes Haus, vorzügliche Verpflegung, aufmerksame Bedienung. Grosse sonnige Terrasse; empfiehlt sich auch für Besuch von Schulen. **A. Barblan, Telefon (058) 7 25 34**

Zürich



MEILEN

Alkoholfreies Gemeindehaus Sternen
beim Schiff- und Fähresteg

Renoviertes Haus an prächtiger Lage. Genehmigen Sie mit Ihrer Klasse nach einer Pfannenstiel-Wanderung den Imbiss auf unserer aussichtsreichen neuen Gartenterrasse (70 Sitzplätze)!

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung. Tel. (051) 73 00 18.

Schulreise nach Zürich?

Besuchen Sie unsere alkoholfreien Restaurants

Zürichberg, mit Terrasse und Garten
Orellistrasse 21, Nähe Zoo. Tel. 34 38 48

Rigiblick, Aussichtsterrasse und Spielplatz
Krattenturmstrasse 59, oberhalb Rigi-Seilbahn. Tel. 26 42 14

Karl der Grosse, neben Grossmünster, Nähe See. Kirchgasse 14. Tel. 32 08 10

Rütli, beim Central, Nähe Hauptbahnhof.
Zähringerstrasse 43. Tel. 32 54 26

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Prospekte durch Hauptbüro, Dreikönigstrasse 35, Zürich 2

EGLISAU

das idyllische Städtchen am Rhein!
Ein beliebtes Ausflugsziel für jedermann!

Neue, wunderschöne Spazierwege. Motorbootfahrten auf dem Rhein. Gut geführte Gaststätten. Besonders lohnend für Schulreisen!

Grosszügigkeit



In der Raumgestaltung ist ein Erfordernis unserer Zeit. Nach der Unrast des Tages ziehen wir uns zu geistiger Arbeit oder zur Erholung gerne in ein gepflegtes Heim zurück. Bei uns finden Sie alles, was zu einem gediegenen Heim gehört. Dazu offerieren wir allen Mitgliedern des SLV einen Spezialrabatt von 5%. Bitte weisen Sie die Mitgliederkarte in Ihrer Pfister-Filiale vor.

Möbel Pfister

SUHR ZÜRICH BASEL BERN ST. GALLEN WINTERTHUR ZUG LUZERN
CHUR LAUSANNE GENÈVE NEUCHÂTEAU DELÉMONT BELLINZONA LUGANO

Sekundarschule Steckborn

An unserer Schule ist auf den Herbst 1960 die Stelle eines

Sekundarlehrers phil. II (evtl. phil. I)

neu zu besetzen.

Vier bis sechs Knabenturnstunden pro Woche sowie Physik sind zu übernehmen. Zeitgemässe Besoldung, Ortszulage und Pensionskasse. Anfragen und Bewerbungen mit Beilage der Studien- und Lehrtätigkeitsausweise sind womöglich bis Ende Juni an den Sekundarschulpräsidenten, W. Sigg, Haldenberg 791, Steckborn (Tel. 054 / 8 25 43), zu richten.

Sekundarschulvorsteherschaft Steckborn

Die Gemeinde Flims

sucht für die 7. und 8. Klasse (im Ausbau begriffene Werk-schule)

einen Primarlehrer

Schuldauer: 34 Wochen.

Gehalt: gemäss Gesetz, plus zwei bezahlte Ferienwochen; Gemeindezulage; Kinderzulage.

Stellenantritt: 3. Oktober 1960. Meldeschluss: 30. Juni 1960.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten des Schulrates der Gemeinde Flims.

Pfr. M. Accola, Gemeindehaus, Flims-Dorf.

Einwohnergemeinde Cham

Offene Primarlehrstelle

Infolge Demission ist an den Primarschulen Cham-Dorf die Stelle eines

Primarlehrers

neu zu besetzen.

Stellenantritt: 24. Oktober 1960 oder nach Vereinbarung. Jahresgehalt: Fr. 9000.— bis Fr. 13 800.—, nebst 4 % Teuerungszulage sowie Familien- und Kinderzulagen. Lehrer-pensionskasse ist obligatorisch.

Handschriftliche Anmeldungen, unter Beilage von Lebens-lauf, Zeugnissen, Photo sowie Ausweisen über die bis-herige Tätigkeit, sind bis 22. Juni 1960 an den Präsidenten der Schulkommission einzureichen.

Cham, 4. Juni 1960

Die Schulkommission

Primarschule Dussang-Oberwangen

Auf Beginn des Wintersemesters suchen wir für unsere Unterschule (2. und 3. Klasse) eine

Lehrerin

katholischer Konfession. Neues Schulhaus mit Turnhalle. Besoldung: 9180 bis 11940 Franken (inkl. kantonale Dienst-alterszulage; Maximum im 13. Dienstjahr). Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen

das Schulpräsidium Dussang
Tel. (073) 4 28 23

Kantonales Unterseminar in Küsnacht

Auf 1. Mai 1961 ist am Kantonalen Unterseminar in Küsnacht neu zu besetzen:

Eine Hauptlehrstelle für Geschichte

Die Bewerber müssen das Diplom für das höhere Lehramt oder gleichwertige Studienausweise besitzen und über Lehrerfahrung auf der Mittelschulstufe verfügen. — Aus-wärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Das Unterseminar des Kantons Zürich ist eine allgemein bildende Mittelschule (10.—13. Schuljahr), die ihre Schüler und Schülerinnen zu einem der kantonalen Maturität ent-sprechenden Abschluss führt.

Vor der Anmeldung ist von der Seminarkanzlei Küsnacht schriftliche Auskunft einzuholen.

Anmeldungen sind bis 9. Juli 1960 der Direktion des Kanto-nalen Unterseminars, Dorfstrasse 30, Küsnacht ZH, einzu-reichen.

Töcherschule der Stadt Zürich

An der Töcherschule der Stadt Zürich sind auf Beginn des Schuljahres 1961/62 folgende Lehrstellen zu besetzen:

An der Abteilung I (Gymnasium, Unterseminar):

Singen (teilweise Beschäftigung)

Turnen mit einem Nebenfach

Geschichte mit einem Nebenfach

An der Abteilung II (Handelschule):

Handelsfächer

An der Abteilung III (Frauenbildungsschule, Kindergär-nerinnenseminar):

Mädchenhandarbeit

Für die Abteilungen I und III zusammen:

**Stenographie, Maschinenschreiben
und Kalligraphie**

Bewerber und Bewerberinnen für die wissenschaftlichen Fächer haben sich über ein abgeschlossenes Hochschul-studium (Diplom für das höhere Lehramt oder Doktor-diplom) und ausreichende Lehrpraxis auszuweisen; für die nichtwissenschaftlichen Fächer sind abgeschlossene Ausbildung und ausreichende Lehrerfahrung Bedingung. Mit der Wahl ist die Verpflichtung verbunden, in der Stadt Zürich zu wohnen.

Ueber Besoldung und Pflichtstunden geben die Rektorate telephonisch Auskunft.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldungen mit kurzem handschriftlichem Lebenslauf auf dem offiziellen Formular, das auf den Rektoraten der Töcherschule zu beziehen ist (für die Abteilung I im Schulhaus Hohe Promenade, Abteilung II im Gottfried-Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Abteilung III im Schulhaus Grossmünster), bis 30. Juni 1960 mit der Auf-schrift «Lehrstelle für... an der Töcherschule» an den **Vorstand des Schulamtes, Amtshaus III, Postfach 5189, Zürich 23**, zu richten. Zeugnisse sollen in Photokopie oder beglaubigter Abschrift eingereicht werden.

Der Vorstand des Schulamtes

Turn-Sport- und Spielgeräte

Alder & Eisenhut AG
Küsnacht/ZH Tel. 051/90 09 05
Ebnet-Kappel Tel. 074/728 50

ERSTE SCHWEIZERISCHE TURNERÄTEFABRIK, GEGRÜNDET 1891 • DIREKTER VERKAUF AN BEHÖRDEN, VEREINE UND PRIVATE

Occasions-FLÜGEL

durchrevidiert, modernisiert, mit Garantie!

Wohlfahrt

175 cm lang Fr. 3200.—

Ibach

200 cm lang Fr. 4250.—

Bechstein

240 cm lang Fr. 4500.—

Bechstein

185 cm lang Fr. 5850.—

Pianobau Bachmann

Zürich, Feldeggstrasse 42
Telephon (051) 24 24 75

Gesucht für unsere Ferienkolonie im Baselbiet noch einige tüchtige

Kolonieleiter und -leiterinnen

Koloniedauer 3 Wochen, ab 8. Juli.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Guido Gyssler, Hausvater, Schillingrain, Liestal.

Fortschrittlich und führend in

Herrenhüten

Geiger & Hutter

ZÜRICH

nur Kreuzbühlstrasse 8, ob Bahnhof Stadelhofen

Tram 11 und 15

Die Schulgemeinde Malix GR sucht für die Oberschule (5. bis 9. Klasse), 20 bis 25 Schüler (32 Schulwochen inklusive 2 Wochen bezahlte Ferien), auf kommenden Herbst

einen tüchtigen Lehrer (Lehrerin)

Anmeldung mit den üblichen Ausweisen sind baldmöglichst an den Schulrat der Gemeinde Malix zu richten.

Neue

Insertionspreise ab 1. Juli 1960

1/32 Seite	Fr. 15.50
1/24 Seite	Fr. 20.30
1/16 Seite	Fr. 30.—
1/12 Seite	Fr. 39.—
1/8 Seite	Fr. 58.—
1/6 Seite	Fr. 76.—
1/4 Seite	Fr. 114.—

Schulgemeinde Oberurnen

Auf Beginn des Herbstsemesters 1960 ist an unserer Schule

die Lehrstelle

an der Oberschule, 5. und 6. Primarklasse, zu besetzen.

Geboten wird: zeitgemässe gute Besoldung, Ortszulage, Pensionskasse.

Ausgewiesene Bewerber belieben ihre Offerte mit Unterlagen bis 1. Juli 1960 an den Schulpräsidenten (Telephon 058/417 33) zu richten, wo auch nähere Auskunft erteilt wird.

Schulgemeinde Speiserslehn (Stachen) bei Arbon

Wegen Weiterstudiums unseres Lehrers suchen wir auf Beginn des Wintersemesters 1960/61 an unsere Gesamtschule (Klassen 1 bis 6, etwa 35 Schüler) einen

Primarlehrer

Zeitgemässe Besoldung. Beitritt in die Gemeindepensionskasse Arbon möglich.

Sonnige 5-Zimmer-Wohnung mit Bad steht zur Verfügung. Protestantische Bewerber belieben ihre Anmeldung bis 21. Juli an den Präsidenten der Schulvorsteherschaft, Herrn E. Gsell-Althaus, Speiserslehn-Stachen, zu richten.

Schulvorsteherschaft Speiserslehn

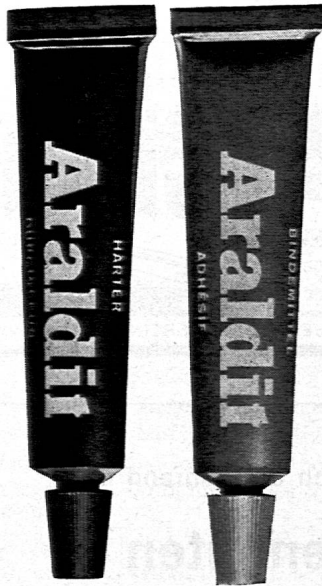
Lernt Sprachen im Sprachgebiet

**Europäische
Sprach- und
Bildungs-
zentren**

Informations- und Sprachkurse in Paris

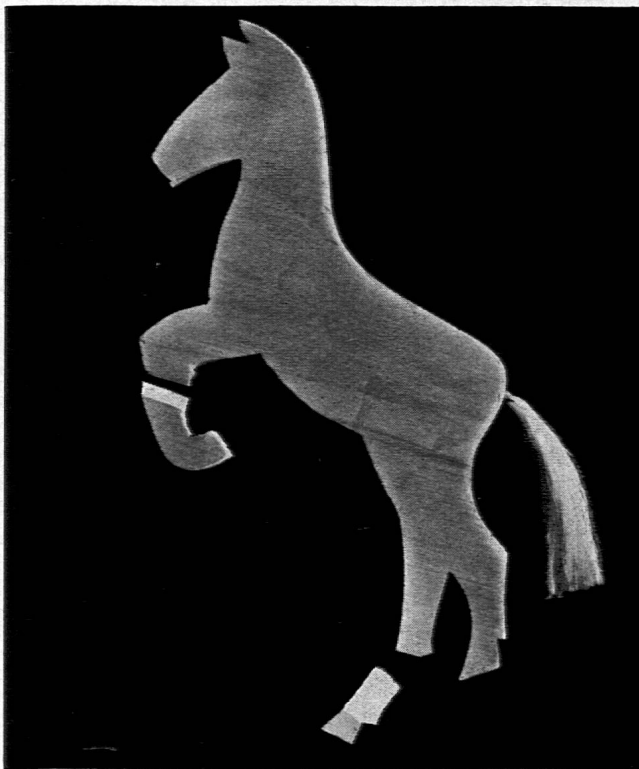
Dauer 2 oder 4 Wochen — Beginn jeweils 4. Juli, 18. Juli und 1. August 1960

Auskunft und Prospekte: Europäische Sprach- und Bildungszentren, Zürich, Talacker 30, Telephon (051) 25 46 25



C I B A

...auch
hier
hilft
Araldit

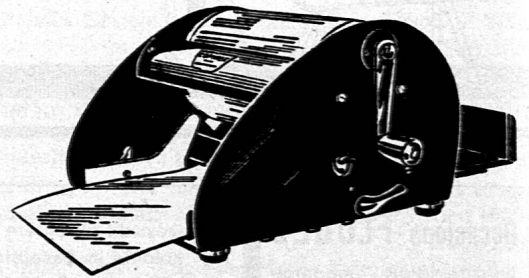


Ja, mühelos lässt sich mit Araldit® dieser Schaden dauerhaft beheben. Aber auch in unzähligen anderen Fällen ist Araldit der geeignete Klebstoff, da er Stahl, Eisen, Bunt- und Leichtmetalle, vulkanisierten Kautschuk, Holz, Leder, Glas, Porzellan, Steingut und Karton untrennbar klebt.

Araldit-Verbindungen sind wasser-, wärme- und feuchtigkeitsbeständig; sie werden von Lösungsmitteln, Säuren und Laugen nicht angegriffen. Araldit – in der Industrie seit Jahren bewährt – jetzt auch in Tuben für Werkstatt und Haushalt. Erhältlich in Drogerien, Haushaltsgeschäften und Eisenwarenhandlungen zu Fr. 4.60 pro Packung.

COPYREX

der Welt vorteilhaftester Rotations-Umdrucker
Fr. 260.—



druckt in einem Arbeitsgang — ohne Farbe und Matrizen — mehrfarbige Auflagen vom kleinsten Format bis 30×20 cm

Der ideale Vervielfältiger für Schulzwecke

Schnell Sauber Sparsam

Prospekte oder acht Tage Probe

Generalvertretung:

Eugen Keller & Co AG Bern

Monbijoustrasse 22 Telefon (031) 2 34 91

Büromaschinen — Büromöbel seit 1912



Bier
ohne
Alkohol

Dank dem neuen Dual-Verfahren gibt es jetzt ein aus Hopfen und Malz gebräuertes Bier, das alkoholfrei und doch rassig ist.

MALTI
alkoholfreies Bier

Alleinhersteller: Gesellschaft für OVA-Produkte
Affoltern am Albis Tel. 051/99 60 33

Pestalozzi und das helvetische Volksblatt

Von Alfred Rufer

Dieses Thema habe ich bereits früher behandelt in meinem Buche «Pestalozzi, die Französische Revolution und die Helvetik», 1928, sowie in Band XII der neuen Kritischen Ausgabe der Werke Pestalozzis. Wenn ich jetzt nochmals darauf zurückkomme, so geschieht es in der Absicht, meine frühere Darstellung in einigen Punkten zu berichtigen, aber auch zu ergänzen, namentlich im Hinblick auf die Verbreitung und Aufnahme des Volksblattes in der Öffentlichkeit.

I

Revolutionen sind gewöhnlich das Werk aktiver Minderheiten. Das war auch der Fall bei der 1798 mit diplomatischer und militärischer Unterstützung Frankreichs erfolgten Revolution in der Schweiz. Sie beseitigte das alte Regiment der Aristokratie, führte Freiheit und Gleichheit, die staatliche Einheit und das Repräsentativsystem ein mit dem allgemeinen Wahlrecht. Erstmals in der Geschichte wählten die Aktivbürger der ganzen Schweiz in allgemeinen, freien und indirekten Wahlen ihre Behörden. Diese standen vor der Aufgabe, Staat und Gesellschaft im Sinn und Geist der Revolution umzugestalten. Das war desto schwieriger, als das neue Regiment von Anfang an mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, weil ein grosser Teil des Volkes ihm verständnislos, argwöhnisch oder feindselig gegenüberstand, ein anderer sofortige Vorteile aller Art von ihm erwartete. Das Volk aufzuklären über Sinn und Zweck der Revolution, sein Misstrauen zu zerstören, es vor Irreführung durch die zahlreichen Gegner und damit vor Widersetzlichkeit zu bewahren, Kopf und Herz für die neuen Einrichtungen zu gewinnen, es zu Gemeinsinn, Bürgertugend und Vaterlandsliebe zu erziehen, das bildete eine der dringendsten Sorgen der neuen Gewalten. Von den verschiedenen Mitteln, die der Regierung hiefür zur Verfügung standen, sei hier bloss eines herausgegriffen, nämlich die Belehrung durch die Presse.

Vorherst muss daran erinnert werden, dass die von der Verfassung von 1798 verkündete Pressefreiheit der schweizerischen Presse zu einem gewaltigen Aufschwung verhalf. Die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften vermehrte sich beträchtlich. Artikel und Nachrichten über innenpolitische Fragen und Vorgänge, die vorher gänzlich aus den Landeszeitungen verbannt waren, füllten fortan einen grossen Teil ihrer Spalten. Allein, die Zeitungen kosteten Geld und erreichten infolgedessen die Masse des Volkes nicht. Um auf sie durch das Mittel der Druckerpresse wirken zu können, bedurfte es besonderer Einrichtungen, die nur die Regierung schaffen konnte.

Bereits am 21. Juni 1798 legte der Minister der Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, dem Vollziehungsdirektorium den Plan einer Zeitung vor, um die öffent-

liche Meinung zu bilden. Nach Stapfer sollte sie freilich nicht ein blosses Sprachrohr der obersten Gewalten sein. Vielmehr erwartete er, dass die Besten des Landes ihre Mitarbeit leihen würden, um das Blatt desto lehrreicher zu gestalten. Ja, er träumte sogar davon, dass auch fremde Geister darin zu Worte kämen. Die Vereinigung französischer Einbildungskraft, deutscher Vernunft, italienischen Kunstsinnes, also eine Synthese aus den Geistesrichtungen der drei Nachbarvölker sollte höchstes Ziel und wesentlicher Inhalt der Kultur der nun endlich sich bildenden schweizerischen Nation werden. Nach Stapfers Sinn würde die Zeitung also Gesetze, Beschlüsse und Kundgebungen der Behörden veröffentlichen, sodann die Sammelstelle neuer Ideen über alle Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Unterrichtswesens sein, gleichzeitig aber auch das Organ der freien Männer Helvetiens und seiner Nachbarländer darstellen¹.

Am 22. Juni verlangte das Direktorium von Stapfer einen umständlichen Vorschlag zu einem Volksblatt. Bevor der Minister diesem Auftrag nachgekommen war, griffen die gesetzgebenden Räte ihrerseits die Gelegenheit auf.

Am 21. Juli luden sie das Direktorium ein, «ohne Verzug ein unterrichtendes, allgemein verständliches Volksblatt unter seiner Autorität zu veranstalten und dieses auf die Unkosten der Nation in allen Gemeinden von Helvetien zu verbreiten. Dieses Blatt soll dahin abzuwecken, das Volk mit allen Verhandlungen und Gesetzen der gesetzgebenden Räte und der Regierung bekanntzumachen, demselben den Inhalt und das Wohltätige dieser Gesetze in einer seiner Fassungskraft angemessenen Sprache zu erklären und dadurch dasselbe immer mehr an die neue Ordnung der Dinge anzuknüpfen und dadurch die unermüdeten Bemühungen der Feinde der neuen Verfassung zu vereiteln. — Dieses Volksblatt soll mit einem eigenen Stempel versehen werden, dessen Wahl dem Direktorium überlassen wird².»

Zwei Tage später legte Stapfer der Regierung den Entwurf eines entsprechenden Beschlusses vor. Das Direktorium stimmte zu und übertrug die Ausführung dem Minister der Wissenschaften. Am 26. Juli übergab Stapfer der Regierung einen Plan zum Volksblatt, den letztere nach einigen von Direktor Ochs stammenden Aenderungen am 31. genehmigte³.

Bereits am 4. Juli hatte sich der zürcherische Buchdrucker und Verleger Heinrich Gessner, Sohn des Idyllendichters, zur Uebernahme der Herausgabe bereit erklärt und auf die vom Minister erhaltene Zusage hin am 27. an patriotische Freunde Einladungen zur Mitarbeit erlassen. Seinerseits erfolgte Mitte August auch von Stapfer ein Aufruf an Gelehrte, Schul- und Volksfreunde. Gessner wandte sich ebenfalls an seinen Schwiegervater, den Dichter Wieland, dem die Republik zwei Jahre später das helvetische Ehrenbürgerrecht verleihen sollte. Gessner machte sich weiterhin anheischig, auch sonst noch einige «brave Deutsche» als Mitarbeiter gewinnen zu können. Diese Einladungen fanden bei der

geistigen, patriotisch gesinnten Elite begeisterte Aufnahme. Fünfundvierzig zustimmende Antworten liefen ein, in denen die Verfasser teilweise in sehr beredten Worten ihrer Freude Ausdruck verliehen, an dem grossen Werk der Volksaufklärung tätigen Anteil nehmen zu können⁴.

Am 19. August schloss Stapfer mit Gessner, nachdem dieser die nötigen Berechnungen gemacht und eine Satzprobe geliefert hatte, einen Vertrag ab. Darin übernahm Gessner den Druck und die Besorgung des Volksblattes unter folgenden Bedingungen: 1. Das Blatt soll in Oktavformat auf gutem Papier gedruckt werden. 2. Die Zahl der Exemplare, die die Regierung bezahlt, beläuft sich auf 3000. 3. Erhöht sich die Zahl der Abonnenten über die von der Regierung bezahlten Exemplare hinaus, so hat der Verleger einen gewissen Teil des Honorars an die Autoren zu zahlen. 4. Er sorgt für genaue Korrektur. 5. Die Aufsätze sollen immer unverändert, wie sie der Redaktor liefert, eingerückt werden. 6. Die Regierung zahlt für den Bogen zu 3000 Exemplaren 45 Gulden (den Louisdor à 10 fl.) gerechnet. Sollte die Auflage erhöht werden, so zahlt die Regierung bloss für Papier und Druckkosten nach. 7. Wöchentlich sollen 2 Nummern zu je einem Bogen geliefert werden. 8. Die Regierung zahlt den Verleger vierteljährlich. Das Honorar für die Mitarbeiter setzte Stapfer in seinem Aufruf auf 10 Gulden pro Druckbogen fest, nach heutigem Geldwert mindestens 100 Franken⁵.

Von besonderer Wichtigkeit war naturgemäss die Frage der Besetzung der Redaktion. Ein Name drängte sich Stapfers Geist förmlich auf, derjenige des Verfassers von *Lienhard und Gertrud*. Pestalozzi war sofort auf die Seite der helvetischen Revolution getreten, deren Grundsätze und Ziele er ja längst verfochten hatte. Sein geheimer Wunsch, bei den Wahlen in die Gesetzgebung abgeordnet zu werden, war nicht in Erfüllung gegangen. Aber er verfügte sich sofort nach Aarau, stellte sich dem neuen Regiment zur Verfügung und bemühte sich, ihm mit Rat und Tat beizustehen. Manche der neuen Männer blickten zu ihm wie zu ihrem geistigen Führer empor. Keiner hat ihn besser verstanden und höher geschätzt als Stapfer. Aber Gessner warnte ihn, Pestalozzi die Redaktion zu übertragen. «Ob mein Freund Pestalozzi (meiner herzlichsten Liebe und Freundschaft für ihn ohnbeschadet sei dies gesagt) so eigentlich für die genaue Besorgung des Details eines Redacteurs taue, daran zweifle ich etwas stark. Sie verargen mir diese meine Aeusserung nicht; sie geschieht einzig aus Vorliebe für unser Blatt und gewiss auch aus Freundschaft zu Pestalozzi, dem das Geschäft des Redacteurs gewiss in die Länge zur Last wird. Doch jede Einrichtung, die Sie treffen, ist mir recht.» Stapfer aber liess sich nicht irremachen: Pestalozzis Geist sollte durch Pestalozzi selbst ins Volk hinausgetragen werden, und das neue Blatt, dem man auf Zschokkes Rat ursprünglich den Namen «Volkslehrer» geben wollte, sollte sein Sprachrohr sein⁶.

Am 19. August schloss Stapfer auch mit diesem einen Vertrag ab. Darin verpflichtete sich Pestalozzi zur Herausgabe des Volksblattes unter folgenden Bedingungen: Für jeden Bogen erhält er je nach der Zahl der privaten Abonnenten 2–16 Franken, für jeden Bogen, den er selbst verfasst, dasselbe Honorar wie alle andern. Er schreibt alle Aufsätze über Plan, Zweck und Einrichtungen des Volksblattes und begleitet die Erzählung der Begebenheiten, Gesetze und Beschlüsse mit den nötigen Erläuterungen oder lässt dies durch fähige Mitarbeiter

besorgen. Er hält stets die Materialien für 5–6 Nummern in Bereitschaft. Er rückt nichts ein, was den Absichten der Regierung nicht gemäss wäre oder sie kompromittieren könnte. Alle Wochen erscheinen 2 Nummern in Grossoktav, jede von wenigstens einem Bogen. Das Direktorium genehmigte die Verträge mit Gessner und Pestalozzi am 25. August. Damit war das Unternehmen gesichert⁷.

Indes erhob sich gleich anfangs ein Anstand zwischen der Regierung und den Räten. Diese beanspruchten nämlich für sich ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Volksblatt und verlangten zu dem Zweck, dass es am Tage vor seiner Versendung ihren Mitgliedern ausgeteilt werde. Bei dem Anlass hatte der Walliser Grossrat Nücel ausgerufen, das Volksblatt lasse sich so sehnsuchtsvoll erwarten wie der Messias. Der Beschluss der Räte war unangebracht und unausführbar. Der Verleger schrieb denn auch an J. G. Fisch, Stapfers Sekretär, unterm 8. September: «Vater, verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun, ist noch das mindeste, was man über diesen Fehlschuss unserer Gesetzgeber sagen kann. Um Gottes willen, wo denken sie hin, wofür haben sie den Minister der Wissenschaften und wofür noch einen Redaktor für dieses Blatt? Wollen auch sie etwa bestimmen, was Staat, Moral und Religion sei, wie unsere alten Regierungen, die nur das für bare Münze gelten liessen, was in ihrer Münze gestempelt war? Nein, solchem Unsinn muss man entgegensteuern.» Die Regierung hatte jedoch nicht die Einsprache Gessners abgewartet, sondern bereits am 6. in einer Botschaft den Räten die Unmöglichkeit vorgestellt, ihnen das gedruckte Volksblatt vor der Ausgabe zuzustellen, ihre allfällige Kritik abzuwarten und dann nach Zürich der Druckerei entsprechende Befehle zu erteilen. Auf Antrag Eschers und Kuhns nahm der Grosse Rat am 11., auf Antrag Usteris am 12. der Senat das Dekret zurück. Hingegen machte sich der Drucker anheischig, den Wunsch der Räte nach früherer Bedienung zu erfüllen⁸.

Hoherfreut, nun eine Tribüne zu besitzen, von der herab er zum Volke reden konnte, ging Pestalozzi an die Arbeit. Er erhielt Zutritt zu den Ministerialbüros und Einsicht in die amtlichen Akten. Er unternahm auch Reisen, um Beiträge zu sammeln, und schrieb selbst Aufsätze.

Am 7. September versandte Gessner 262 Exemplare der ersten Nummer an die Räte nach Aarau. Am 8. und an den folgenden Tagen gingen 2100 weitere an die Regierungstatthalter der deutschen Kantone ab⁹. Am Kopf steht der Titel: Das helvetische Volksblatt, darunter die Nummer. Eine Angabe über Redaktion und Verlag fehlt, wie auch das Datum der Herausgabe und das Siegel der Republik. Von Nummer 8 an, die bereits in Luzern, der Hauptstadt, gedruckt wurde, ist dem Titel jeweils eine Einladung zum Abonnement beigegeben. Bei 25 Nummern war der Preis auf einen Gulden oder 1,60 Schweizer Franken angegeben. Als Subskriptionsorte waren in Zürich, Winterthur, Basel, St. Gallen, Bern, Luzern 7 Stellen (Buchhandlungen) bestimmt.

Die erste Nummer orientiert über Zweck und Inhalt des Volksblattes. Pestalozzis Name wird darin nicht einmal erwähnt, sondern bloss gesagt, es sei ein Herausgeber gewählt worden, «der schon oft mit Glück zu seinen ungelehrten Mitbürgern geredet und doch so zu ihnen gesprochen hatte, dass auch die Gebildetsten ihn gerne hörten». Sodann folgt eine geschichtsphilosophische Betrachtung. Darin wird die Meinung widerlegt.

als ob Belehrung des Volkes durch die Regierung auch unter der neuen Ordnung wie unter der alten nichts anderes sei als Volkstäuschung. In feinsinniger Weise wird ferner ausgeführt, wie der die alten Regierungen umringende Zauber unwiederbringlich verschwunden und alle Vorurteile in bezug auf ihren göttlichen Ursprung zerstört seien; wie der Sturz der Monarchie die Schwäche der auf blosser Gewalt beruhenden Macht den Völkern verraten habe und diese jetzt ihre Rechte fordern. Der Verfasser prophezeit, dass das Ende der grossen Freiheitsbewegung und damit die Wiederkehr der Ruhe erst dann zu erwarten sei, wenn die Revolution die Kette der Nationen durchgangen und ihren Kreislauf beendet haben werde. Der Artikel schliesst: «Nur die repräsentative Verfassung ist zweckmässig; nur sie darf das Licht der Beleuchtung nicht scheuen; und die durch dieselbe in Helvetien entstandenen Gewalten können nur im Lichte der Volksaufklärung und Volksveredlung vor Angriffen und Verachtung sicher wandeln. — Von diesen Grundsätzen durchdrungen, werden die Teilnehmer an diesem Volksblatt sich die grösste Freimütigkeit erlauben, aber die Befolgung der Maxime sich zur Pflicht machen, alle Gesichtspunkte zu wählen und alle Betrachtungen anzustellen, durch welche die unabsehbaren und segensreichen Folgen des repräsentativen Systems recht nahe ans Auge des Menschenfreundes gerückt und ans Herz des Patrioten gelegt werden können. In der Einführung dieser Staatsform liegt die Möglichkeit der vollständigen Entwicklung und wohlthätigen Zusammenwirkung der Menschenkräfte. Der allmächtige Gang der Kultur hat uns zur repräsentativen Staatsverfassung fortgerissen, und sich ihrer Empfehlung, Bewerkstelligung, Verbesserung und ihrem Triumphe widersetzen, heisst die Konvulsionen einer heilsamen Krise verlängern und die Menschheit in nutzlosen Zuckungsschmerzen erhalten wollen, die man durch Erleichterung des Uebergangs vom Altem zum Neuen kürzen sollte...»

Man hat diesen Einführungsaufsatz Pestalozzi zugeschrieben. Allein, ich habe schon 1928 in meinem Buche den Beweis erbracht, dass er von Minister Stapfer selbst stammt.

Seyffarth hat im 8. Bande der Werke Pestalozzis aus dem Volksblatt 13 Stücke publiziert, dabei jedoch zugegeben, dass nicht alle von Pestalozzi selbst geschrieben sein könnten¹⁰. Nachweisbar hat er nur 4 Aufsätze selbst verfasst: 1. «Die Revolutionsskizzen» in den ersten drei Nummern; 2. «Montag, den 10. Herbstmonat, am Morgen, 1798», Nr. 6; 3. die Proklamation des Direktoriums vom 2. November in Nr. 7 und 4. das als Beilage zu Nr. 9 erschienene «Wort über die angetragene französische Werbung». In der kritischen Ausgabe, Band XII, haben einzig diese 4 Stücke Aufnahme gefunden. Allerdings hat Pestalozzi noch 2 weitere Aufsätze für das Volksblatt verfasst. Der eine führt den Titel «An mein Vaterland! Am 24. August 1798.» Er sollte in die erste Nummer aufgenommen werden, erschien dann jedoch separat. Der andere, «Ueber Unterwaldens Schicksal», enthielt verschiedene Aeusserungen, die es der Regierung unmöglich machten, der Veröffentlichung zuzustimmen. Er blieb deshalb lange Zeit Manuskript; Seyffarth gibt davon einen ziemlich fehlerhaften Abdruck¹¹.

Was den Artikel in Nr. 6 «Von der Hoffnung auf Hilfe vom Kaiser» betrifft, der in der Kritischen Ausgabe weglieb, so frage ich mich jetzt, wo ich ihn wieder gelesen habe, ob er nicht doch auch von Pestalozzi stamme. Der Aufsatz in Nr. 3 «Ueber das mit der Revo-

lution verbundene Ungemach» dürfte von Pfr. J. R. Fischer, Sekretär im Ministerium Stapfers, verfasst worden sein wie auch der in Nr. 8 «Von Zeitungsblättern, welche gefährlich werden». «Die Uebersicht der Begebenheiten bei der Staatsveränderung der schweizerischen Eidgenossenschaft» in Nr. 5 hat als Verfasser Pfr. J. G. Fisch.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt der Volksblattartikel einzutreten. Es genüge die Feststellung, dass ihre Verfasser die neue Ordnung entschieden verteidigen und für sie werben. Die geistige Auseinandersetzung der Anhänger der Revolution mit den Argumenten der Gegenrevolution ist noch heute recht aktuell.

Hier muss ein weiterer Irrtum berichtigt werden. Sowohl Seyffarth als ursprünglich auch ich haben behauptet, Pestalozzi habe 3 Monate lang das Volksblatt redigiert¹². In Wirklichkeit führte er die Redaktion nur 6 Wochen lang. Das ergibt sich aus einem Rapport Stapfers vom 27. November, der in Band XII, Seite 823, der Kritischen Ausgabe abgedruckt ist. Daraus erhellt ferner, dass Pestalozzis Redaktionstätigkeit nicht ganz befriedigte; in welcher Beziehung, sagt Stapfer leider nicht. Es mag zutreffen, dass Pestalozzi die Kleinarbeit eines Redaktors vernachlässigte. Aber die Kritiker warfen dem Volksblatt vor allem vor, dass es nicht in dem volkstümlichen, dem einfachen Manne ohne weiteres verständlichen Tone geschrieben sei. Wir wissen, dass namentlich Zschokke in dem Sinne daran Kritik übte. Dieser junge Norddeutsche, der eben erst als verfolgter Bündner Patriot das helvetische Bürgerrecht erhalten hatte, war im Oktober in das Ministerium Stapfers eingetreten. Sehr gewandt und ehrgeizig, wollte Zschokke in seinem neuen Vaterlande Karriere machen. Pestalozzi lud ihn zur Mitarbeit am Volksblatt ein. Zschokke lehnte ab, unter Pestalozzis Direktion zu arbeiten, vielmehr wollte er diesen verdrängen, und er erreichte sein Ziel¹³. Schwer gekränkt durch die erfahrenen Anfechtungen, trat Pestalozzi ab. Stapfer verteidigte ihn in seinem Bericht. Er zollte Pestalozzis Aufsätzen grosse Anerkennung und versicherte, dass sie auch in deutschen Zeitungen grosses Lob geerntet hätten. Auf Stapfers Antrag bewilligte das Direktorium Pestalozzi ein Honorar von 25 Louisdor oder 400 Schweizer Franken¹⁴.

Nach Pestalozzis Abgang besorgte Zschokke die Redaktion. Das ergibt sich aus einem seiner Briefe vom 8. November an Johann Baptista von Tschärner. Darin lesen wir: «Das Volksblatt leidet durch meine Dazwischenkunft eine grosse Abänderung, wie Sie aus dem neuerschiedenen Stücke sehen werden¹⁵.» Aber bald darauf wurde die Redaktion von Stapfer dem bereits erwähnten J. R. Fischer übertragen.

(Schluss folgt)

¹ Helv. Aktensammlung II, 587-88.

² Ebenda, Nr. 130.

³ Ebenda, p. 591-92.

⁴ Helv. Arch. 1474, 19-20, 42, 48-49, 207-8, 215. — Helv. Aktenslg. II, 592-93.

⁵ Helv. Aktenslg. II, p. 594. — Helv. Arch. 1474, 220, 223.

⁶ Helv. Aktenslg. II, p. 593.

⁷ Ebenda, p. 594.

⁸ Ebenda, p. 1059, 1063, 1118 ff. — Helv. Arch. 1474, 213. 1504, 229.

⁹ Helv. Arch. 1474, 212 f.

¹⁰ p. 204 ff.

¹¹ Bd. VIII, 196 ff. — Die beiden Stücke sind auch abgedruckt im 12. Bd. der Berliner Ausgabe, p. 345 ff., 383 ff.

¹² Seyffarth, Bd. VIII, 203 ff. — Rufer, a. a. O., p. 139.

¹³ Seyffarth, a. a. O., 205.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Arch. Tschärner in Chur, 145, 1473.

Neue Bücher

Die Bücher werden zwei Wochen im Lesezimmer ausgestellt; ab 2. Juli sind sie zum Ausleihen bereit.

Die Bestellungen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Zum Bezüge berechtigt sind die Mitglieder des Vereins für das Pestalozzianum; Jahresbeitrag für Einzelmitglieder *mindestens* Fr. 8.—.

Pädagogik, Psychologie

- Beauvoir, Simone de.* Das andere Geschlecht. Eine Deutung der Frau. 158 S. Hamburg (1960). VIII D 736
- Borel-Maisonny, Suzanne.* Langage oral et écrit. 1: Pédagogie des notions de base. Fig. 269 p. Neuch. (1960). F 460, 79
- Dilthey, Wilhelm.* Gesammelte Schriften. Bd. 9: Pädagogik. Geschichte u. Grundlinien des Systems. 2. A. 240 S. Stuttg. (1960). VIII C 82, 9 b
- Erziehung und Politik.* Minna Specht zu ihrem 80. Geburtstag. Taf. u. Portr. 416 S. (Frankf. a. M. 1960.) VIII C 442
- Fromm, Erich.* Der moderne Mensch und seine Zukunft. Eine sozialpsychologische Untersuchung. 355 S. (Frankf. a. M. 1960.) VIII D 743
- Hillebrandt, Friedrich.* Gruppenunterricht — Gruppenarbeit. Taf. 196 S. Wien (1956). VIII S 389
- Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete.* Bd. 2. Taf. u. Abb. 287 S. Bern (1960). VIII D 512, 2
- Jones, Ernest.* Das Leben und Werk von Sigmund Freud. Bd. 1. Portr. 483 S. Bern (1960). VIII D 740, 1
- Kabitz, Ulrich, u. Werner Simon.* Bericht vom Spiel. Abb. 256 S. München 1959. VIII L 104
- Kausen, Rudolf.* Wege zur Einheit in der Tiefenpsychologie. 56 S. (Glauben u. Wissen.) Basel (1959). VII 7751, 22
- Kölbel, Gerhard.* Ueber die Einsamkeit. 248 S. Basel 1960. VIII D 739
- Lang, Ludwig.* Die Schule der Zehn- bis Vierzehnjährigen. 194 S. Wien (1959). VIII S 387
- Leuenberger, Robert, Ludwig Räber, Bruno Balscheit.* Menschenbild und Erziehung. 65 S. Zollikon (1959). Cb 35
- Piaget, Jean.* La formation du symbole chez l'enfant. 2^e éd. 311 p. Neuch. (1959). F 460, 78 b
- Probst, Ernst.* Beobachtungsklassen. Ergebnisse der Erfahrungen von 3 Jahrzehnten. 70 S. (Psychologische Praxis.) Basel 1960. VII 7667, 27
- Rutt, Theodor.* Wahrheit und Wert in Bildung und Erziehung. Folge 1. 222 S. Ratingen (1955). VIII C 440, 1
- Sborowitz, Arie.* Der leidende Mensch. Personale Psychotherapie in anthropologischer Sicht. 447 S. (Düsseldorf 1960.) VIII D 738
- Scheuerl, Hans.* Beiträge zur Theorie des Spiels. 162 S. (Kleine pädagogische Texte.) Weinheim [195.]. VII 7624, 27
- Standardwerk, das, des Volksschullehrers.* Bd. 1: Im ersten Schuljahr. Abb. 294. S. Bochum [1960]. VIII C 448, 1
- Tornow, Karl.* Das Schulkind und seine Schwierigkeiten. Vorträge. Abb. 99 S. Göttingen 1958. VIII D 648, 2
- Unterrichtsgestaltung in der Volksschule 4.—6. Schuljahr.* Bd. 3: Sprache. 176 S. Aarau (1960). VIII S 254, 3
- Wartenweiler, Fritz.* Mut. Ein Bündel Vorträge u. Artikel. 2. A. Taf. 236 S. Z. [1959]. VIII C 441 b

Schöne Literatur

- Barr, George.* Denkmal für einen Feind. Roman. 258 S. (Frankf. a. M.) 1960. VIII A 2798
- Baum, Vicki.* Flut und Flamme. Roman. 259 S. Z. 1959. VIII A 2818

- Buck, Pearl S.* Gebiete dem Morgen. Roman. 278 S. Bern (1959). VIII A 2812
- Conrad, Joseph.* Geschichten vom Hörensagen. 663 S. (Frankf. a. M.) 1959. VIII A 2806
- Frankau, Pamela.* Keiner liebt genug. Roman. 428 S. Tübingen [1959]. VIII A 2817
- Geissler, Christian.* Anfrage. 255 S. Hamburg (1960). VIII A 2803
- Gilbert, Michael.* Gericht über Victoria. Roman. 290 S. Z. 1960. VIII A 2808
- Hayes, Joseph.* Die Stunden nach Mitternacht. (Kriminalroman.) 160 S. (Frankf. a. M.) 1960. VIII A 2802
- Hebel, (Johann Peter).* Illustriertes Hebel-Brevier. (Hg. von Curt Winterhalter.) 272 S. Freiburg (1960). VIII B 781
- Heimpel, Hermann.* Die halbe Violine. Eine Jugend in der Haupt- u. Residenzstadt München. 304 S. (Wiesbaden 1959.) VIII A 2800
- Hottinger, Mary.* Mord. Angelsächsische Kriminalgeschichten von Edgar Allan Poe bis Agatha Christie. 547 S. Z. (1959). VIII A 2822
- Kamphoeven, Elsa Sophia von.* Anatolische Hirtenerzählungen. 432 S. (Hamburg 1960.) VIII A 2801
- Leip, Hans.* Glück und Gisch. Erzählungen. Illustr. 142 S. (Hannover 1960.) VIII A 2821
- Lenau, Nikolaus.* Sämtliche Werke, Briefe. (Hg. von Hermann Engelhard.) 1 Portr. 1091 S. Stuttg. (1959). VIII B 783
- Mann, Thomas.* Gesang vom Kindchen. Eine Idylle. 40 S. (Berlin) 1959. VIII B 778
- Melville, Herman.* Moby Dick. 427 S. Hamburg (1958). VIII A 2807
- Mérimée, Prosper.* Carmen und andere Novellen. 369 S. Köln (1960). VIII A 2805
- Mörke, Eduard.* Am frischgeschnittenen Wanderstab. Erzählungen u. Gedichte. (Hg. von Hans Reutimann.) Zeichn. von Hannß Fries. 220 S. Dietikon-Z. [1960]. VIII B 777
- Monnier, Thyde.* Der jungfräuliche Oelbaum. Roman. 396 S. München (1960). VIII A 2813
- Navarra, Margarete von.* Das Heptameron. 790 S. München (1960). VIII A 2811
- Raspail, Jean.* Miyamoto und die ehrenwerten Fremden. Roman. 247 S. Stuttg. (1960). VIII A 2804
- Roelli, Hans.* Ein Viergespann. Hundegeschichten. Zeichn. 87 S. Z. 1958. Ab 3
- Schütz, Joseph.* Volksmärchen aus Jugoslawien. 317 S. (Düsseldorf 1960.) VII 7760, 20
- Smith, Betty.* Verwehte Träume. Roman. 454 S. (Gütersloh 1959.) VIII A 2820
- Smithdas, Robert J.* Mit Händen ergriffen. Die Geschichte meines Lebens. 243 S. Stuttg. (1960). VIII A 2809
- Steuben, Fritz.* Der weite Ritt. Roman. 882 S. (Gütersloh 1960.) VIII A 2810
- Stevenson, Robert Louis.* Erzählungen. 1102 S. München (1960). VIII A 2815
- Sutherland, Halliday.* Ein Arzt blickt zurück. 294 S. Z. (1959.) VIII A 2799
- Trottmann, Georg.* Nachts unterwegs. Erzählungen. 175 S. Z. (1960.) VIII A 2814
- Troy, Una.* Die Pforte zum Himmelreich. Roman. 269 S. Bern (1960.) VIII A 2816
- Ullmann, Regina.* Gesammelte Werke in 2 Bänden. 440, 448 S. (Einsiedeln 1960.) VIII B 779, 1—2
- von der Vring, Georg.* Die Wege tausendundein. 289 S. Hamburg (1955). VIII A 2797
- West, Jessamyn.* Das vergrabene Wort. Roman. 448 S. Tübingen [1960]. VIII A 2819
- Zermatten, Maurice.* Der Sturm. 62 S. (Gute Schr.) Z. 1960. JB III 83 C, 255
- Zuckmayer, Carl.* Die Fastnachtsbeichte. Erzählung. 220 S. [Frankf. a. M.] 1959. VIII A 2823